DAS WIETAMT
der kaiserlich freien Reichsstadt Goslar

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät der

Georg-August-Universität zu Göttingen

1965

vorgelegt von

DIETRICH FESCA

aus Berlin

Göttingen 1966

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544314_0032

DAS WIETAMT
der kaiserlich freien Reichsstadt Goslar

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät der

Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

DIETRICH FESCA

aus Berlin

Göttingen 1966

Kleinoffsetdruckerei K. Urlaub Bamberg

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Referent: Prof. Dr. Ebel
Korreferent: Prof. Dr. Kroeschel
Tag der mündlichen Prüfung: 28. 5. 1965

Gliederung

	Seite
Literaturnachweis	7
Abkürzungsverzeichnis	11
Quellenverzeichnis	12
I. Einleitung	15
II. Wortdeutung und Ursprung des Amtes	16
1. Erklärung des Wortes >wiete<	16
2. Entstehung dieser Institution	17
a. Erste Nachweise in den Quellen	17
b. Geschichtlicher Ursprung	19
III. Die Personen des Wietamts	21
1. Wieteherren	21
2. Stadtvogt	25
3. Aktuar	28
4. Schultheiß	32
5. Gerichtsknechte	34
6. Frone und Fronbote	35
7. Scharfrichter	37
IV. Der Amtsdienst	38
1. Amtszeiten	38
2. Sitzungsort	40
3. Gefängnis- und Hafträume	40
4. Kosten	41
V. Persönliche Zuständigkeit	41
VI. Sachliche Zuständigkeit	43
1. Polizeiliche und gewerberechtliche Aufgaben	43
a. Entwicklung	43
b. Umfang	44
aa. Markt- und Lebensmittelpolizei	44
bb. Schutz der Person und des Eigentums	49
cc. Ordnung und Sauberkeit auf den Straßen und in den Gewässern der Stadt	54
dd. Aufrechterhaltung der guten Sitten und der Kirchenzucht	56
ee. Einhaltung der öffentlichen Pflichten durch den Bürger	59

	Seite
c. Verfahren	59
d. Art und Höhe der Strafen	61
2. Das Wietamt als Untergericht	63
a. Entwicklung	63
b. Zuständigkeit	66
c. Verfahren	67
aa. In Zivilsachen	67
bb. In Strafsachen	69
cc. Hegung des Hochgerichts	70
d. Rechtsmittel	71
3. Ausführende Funktionen für den Rat	72
VII. Vergleichbare Ratsämter in anderen Städten	74

Literaturnachweis

ARNOLD, Wilhelm, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 2 Bde., Gotha 1854

BECKER, Walter, Die Anfänge von Polizei und Polizeirecht im mittelalterlichen Goslarer Rechtskreis, in: Thüringisch-sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. 19, 1930, S. 163 - 197

von BEHR, A. und HÖLSCHER, Uvo, Die Stadt Goslar, in: Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, Bd. II, 1/2, Hannover 1901

von BELOW, Georg, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892

BITTER, Friedrich, Der Handel Goslars im Mittelalter, Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 10, Goslar 1940

BODE, Georg, Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen (922 - 1400), 5 Bde., Braunschweig 1893 - 1922

BORCHERS, Karl, Villa und Civitas Goslar, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, 1919, S. 1 - 102

BRINKMANN, Hans, Das Brauwesen der kaiserlich freien Reichsstadt Goslar, Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 3, Goslar 1925

BRUCHMANN, Karl Gustav, Goslar, seine geschichtliche Entwicklung und Bedeutung, Goslar 1955

CORDES, Gerhard, Schriftwesen und Schriftsprache in Goslar bis zur Aufnahme der neuhochdeutschen Schriftsprache, in: Sprache und Volkstum, Hamburg 1934

CRUSIUS, G.Fr. Eduard, Geschichte der vormals kaiserlich freien Reichsstadt Goslar, Osterode 1842

DOEBNER, Richard, Statistische Nachrichten über den Zustand Goslars aus den Jahren 1802 und 1803, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 33, 1900, S. 429 - 446

EBEL, Wilhelm, Die lübische Rechtfindung. Urteilsbildung und Zuständigkeit in den lübischen Gerichten des 13. bis 19. Jahrhunderts in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953

EBEL, Wilhelm, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958

EBEL, Wilhelm, Studie über ein Goslarer Ratsurteilsbuch des 16. Jahrhunderts, Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 20, Goslar 1961
zit.: Ebel, Studie

ENGEMANN, Herbert, Die Gilden der Stadt Goslar im 15. und 16. Jahrhundert, Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 16, Goslar 1957

FEINE, Erich, Der Goslarsche Rat bis zum Jahre 1400,
in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 120. Heft, Breslau 1913

FINK, Georg, Die Wette und die Entwicklung der Polizei in Lübeck,
in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte, Bd. 27, 1933 - 34, S. 209 ff.

FLACHSBART, Otto, Geschichte der Goslarer Wasserwirtschaft, Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 4, Hannover 1928.

FRENSDORFF, Ferdinand, Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre,
in: Hansische Geschichtsblätter, 1907, S. 1 ff.
zit.: Frensdorff, Zunftrecht

FRENSDORFF, Ferdinand, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im Mittelalter, Lübeck 1861
zit.: Frensdorff, Gerichtsverfassung

FRÖLICH, Karl, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, Breslau 1910
zit.: Frölich, Gerichtsverfassung

FRÖLICH, Karl, Die Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter,
in: Hansische Geschichtsblätter, Bd. 21, 1915, S.1-98
zit.: Frölich, Ratsverfassung

FRÖLICH, Karl, Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im Mittelalter, Goslar 1921
zit.: Frölich, Verf. u. Verw.

FRÖLICH, Karl, Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter, Weimar 1927
zit.: Frölich, Verfassungsentwicklung

FRÖLICH, Karl, Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar,
in: Niedersächsisches Jahrbuch 1929, S. 224 - 264; 1930, S. 265 - 320; 1932, S. 1 - 51
zit.: Frölich, Vorgeschichte

FRÖLICH, Karl, Stand und Aufgaben der Goslarschen Geschichtsforschung
in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, 1931, S. 15 - 45

FRÖLICH, Karl, Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter,
in: Alfred-Schulze-Festschrift, 1934, S. 85 - 128
zit.: Frölich, Kaufmannsgilden

FRÖLICH, Karl, Die Goslarer Waaghaus- und Zollordnung von um 1400,
in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, 1948, S. 49 ff.

FUNCK, M., Die Lübischen Gerichte,
in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 26, 1905, S. 53 ff., Bd. 27, 1906, S. 61 ff.

GÖSCHEN, Otto, Die Goslarischen Statuten, Berlin 1840

HEINECCIUS, Joh. Michaelis, Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum, libri 6, Frankfurt a.M. 1707

HESSE, Walter, Der Haushalt der freien Reichsstadt Goslar im 17. Jahrhundert, Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 7, Goslar 1935

HOHOHM, Walter, Der städtische Haushalt Quedlinburgs in den Jahren 1459 - 1509,
in: Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte, Heft 3, Halle 1912, S. 70 ff.

HÖLSCHER, Uvo, Beiträge zur Geschichte der preußischen Organisation Goslars 1802 - 1806,
in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 36, 1903, S. 19 - 25 und S. 209 - 259
zit.: Hölscher, Beiträge

HÖLSCHER, Uvo, Goslarsche Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert,
in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, 1909, S. 39 - 99, 118 - 143 und 229 - 260
zit.: Hölscher, Ratsverordnungen

HÖLSCHER, Uvo, s. von BEHR und HÖLSCHER

HONEMANN, R.Leopold, Die Alterthümer des Harzes, 2 Bde., Clausthal 1754 - 1755

KEUTGEN, Friedrich, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Leipzig 1895

KEYSER, Erich, Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte, 2 Bde., Stuttgart - Berlin 1939

KLEEBERG, Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen in Thüringen vom 14. bis 16. Jahrhundert
in: Archiv für Urkundenforschung, Bd. 2, S. 407 ff.

KLUGE, Friedrich, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 19. Aufl., Berlin 1963

KOPPMANN, Karl, Geschichte der Stadt Rostock, Rostock 1887

KREUTZBERGER, Eberhard, Das Gewerberecht der Reichsstadt Goslar im 18. Jahrhundert und der Reichsschluß von 1731, Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 18, Goslar 1959

KÜNTZEL, Über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters,
in: Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. XIII, 1894, S. 41 ff.

LAGEMANN, Hermann, Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck, Lübeck 1916

MUND, Sebastian Georg Friedrich, Versuch einer topographisch - statistischen Beschreibung der kaiserlich - freien Reichsstadt Goslar, Goslar 1800

PAULI, Carl Wilhelm, Über die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette,
in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte, Bd. 1, 1860, S. 197 ff.

PLANCK, Julius Wilhelm, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 2. Aufl., Braunschweig 1879

RIETSCHEL, Siegfried, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897

RÖRIG, Fritz, Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung,
in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte, Bd. 17, 1915, S. 27 - 62

SCHILLER, E., Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290 - 1365),
in: Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 77, Stuttgart 1912

SCHILLER-LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 6 Bde., Bremen 1875 f.

SCHRÖDER-KÜNßBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Leipzig 1919

SPIESS, Werner, Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig zur Hansezeit,
in: Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, Bd. 14, 1954, S. 39 ff
zit.: Spieß, Gerichtsverfassung

SPIESS, Werner, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231 - 1617, Braunschweig 1940
zit.: Spieß, Ratsherren

STEINBERG, Sigfrid H., Die Goslarer Stadtschreiber und ihr Einfluß auf die Reichspolitik bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts, Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar Heft 6, Goslar 1933

STIEDA, Wilhelm, Hansische Vereinbarungen über städtische Gewerbe im 14./15. Jahrhundert,
in: Hansische Geschichtsblätter, 1886, S. 101 ff.

STRUCK, Wolf Heino, Geschichte der Selbstverwaltung in den mecklenburgischen Städten, Rostock 1938

VARGES, Willi, Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters,
in: Preußische Jahrbücher, Bd. 81, 1895, S. 250 ff.

VARGES, Willi, Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter,
in: Zeitschrift für Kulturgeschichte, N.F.Bd.2, 1892/93

WEILAND, Ludwig, Die Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter,
in: Hansische Geschichtsblätter, 1885, S. 11 - 60

WIEDERHOLD, Wilhelm, Goslar als Königsstadt und Bergstadt, Lübeck 1922

WOLFSTIEG, August, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechts, Berlin 1885

ZÜLZER, Max, Die Gerichtsverfassung nach den Goslarischen Statuten,
in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, 1910, S. 141 - 182

Abkürzungsverzeichnis

StA = Stadtarchiv Goslar

VO = Verordnung

UB = Urkundenbuch der Stadt Goslar ...., 922 - 1400, von Georg Bode (s.d.), 5 Bde., 1893 - 1922

Quellenverzeichnis

1. Waaghaus=Ordnung, ca. 1400, Anhang: Des Schulteten Ammechte (StA VO A 1)
2. Handschrift der Willküren, Dienstverträge, Bürgschaften, usw., 1400 - 1510 (StA B832 B)
3. Gerichtsbuch, 1442 - 1544 (StA B3648)
4. Tafelamtsrechnungen von 1447, 1450, 1457, 1460, 1468, 1485, 1487, 1491, 1501 ff. (StA B1 ff.)
5. Wyllekoer der Stad Goslar, 1466 (StA B832 A)
6. Tüghnisse bok, 1494 - 1512 (1564) (StA B3649)
7. Annales, 1508 - 1515 (Frölich, Verf. u. Verw., S. 52 - 77)
8. Rats- und Amtsherrenlisten, 1523 - 1708 (StA B3895)

8a. Statut wegen der Beteiligung der Meinheit an der Stadtverwaltung, 31. 5. 1525 (Frölich, Verf. u. Verw., S. 97)

9. Register, darinn tho vorteyken de alle, de gheschеffte, so vor deme Schultenn Rychte werdenn vorhandellt vnde dharinne behoren, 1525 - 1533 (StA B3662)
10. Schulten Richt Register, 1533 - 1534 (StA B3663)
11. Schulten Richte Book, 1535 - 1539 (StA B3664)
12. Fürs Ordung, 10. 2. 1540 (StA VO A 2)
13. Kreygs Ordnung, 1540 (StA VO A 2)
14. Ordenunge und Regiment tho Goslar yn tydt der Noidt, 1540 (StA VO A 2a)
15. Deß Erbarn Rades der Stadt Goßlar vorordente Witehern Register, 1547 (StA B3523)
16. Policey der Stadt Goslar unt allerley notwendigen Sachen zuverrichten, 1548 (StA VO A 2b)
17. Nye Ordenung der Stad Goßlar, 1548 (StA VO A 2b)
18. Feurordenunge oder wan sich sonst aufleufft erheben, 9. 1. 1551 (StA VO A 2c)
19. Ordenung und Reformation eins Erb. Radts der Stadt Goßlar, wie und welcher gestalt ... vor dem Unter- und Obergerichte ... vorfaren werden, 7. 3. 1554 (StA VO A 2A1)
20. Register der Einname und Ausgabe deß wite Ampts (...der verordenten Richt- vnnd Witeherrn, ... bei dem Gericht vndt Wiedtambt, Wiehte Ambtß Rechnungen), 1562, 1568, 1615, 1661, 1663, 1664, 1716, 1717, 1750 ff. (StA B3522, 3391 - 3420)
21. Beginn einer Ordnung für das Untergericht, 1579 (StA VO A 12)
22. Wirdtschafftsordenung, 1580 (StA VO A 13)
23. Eines Erbaren Rhats der Stadt Rostock Newe Gerichtsordnung, 1586, gedruckt (Jur. Seminar der Universität Göttingen, III, 2595)
24. Ernewerte Ordnung und Reformation ... (des) ... Unter- und Obergerichts, 1589 (StA VO A 16 B)

25. Aus einer Ordnung, was bei der jährlichen Ratserneuerung zu geschehen hat, 1590 (StA VO A 19)
26. Urtheyll Büchlein, 1620 - 1642 (StA B3521)
27. Fewer Ordnunge, 1628 (StA VO A 29A)
28. Anzeigung wegen der Frombden, so sich alhier wesentlich aufhalten, anzuzeigen, 17. 2. 1639 (StA VO A 32)
29. Bestallungsbrieff für den Nachrichter Meister Caspar Krusen, 15. 3. 1639, mit Nachtrag von 1670 (StA B3668)
30. Amtsbücher, 1640 - 1802 (StA B866)
31. Halsgerichtsordnung, 1641, gedruckt (StA VO A 34)
32. Ordnung für Eheverlöbnisse, Hochzeiten, Kindtaufen vnd Leichenbegängnisse, 1650 (StA VO A 39A)
33. Erneuerte und verbeßerte ... Cantzley=Ordnung dero Stadt Goßlar, 15. 1. 1655, gedruckt StA VO A 43A)
34. Feuer=Ordnung, 27. 3. 1668, gedruckt (StA VO A 51)
35. Ordnung von Entheiligung der Sonn- und Feyertage, deßgleichen von Hochzeiten, Kindtauffen und Leichenbestattungen, 25. 4. 1668 (StA VO A 52)
36. Kayserlicher Compositions=Recess ... zwischen E. Hochweisen Rath und denen 7 Ehrlichen Gülden allhier in Goßlar ... errichtet, 16. 3. 1682, gedruckt (StA B 965)
37. Verordnung über die Wiedereröffnung des Untergerichts, 30. 1. 1684, verbessert 6. 4. 1688 (StA VO A 79)
38. Gemeiner Bescheid, betr. Leuterung, 15. 1. 1686 (StA VO A 76)
39. Statut, 13. 12. 1689 (StA VO A 80)
40. Cantzley=Ordnung, 1690 (StA VO A 76)
41. Gemeiner Bescheid, betr. Gerichtsferien, 11. 5. 1691 (StA VO A 82)
42. Verordnung betr. den Holzdiebstahl, 29. 1. 1692, gedruckt (StA VO A 84)
43. Kanzleiordnung, 1692 (StA VO A 76)
44. Kanzleiordnung, nach 1692 (StA VO A 76)
45. Verordnung betr. Heiligung der Fast-, Buß- und Bettage, 9. 4. 1693, gedruckt (StA VO A 85)
46. Verordnung betr. das Wietamt, 1694 (StA VO A 87)
47. Erneuerte Cantzeley=Ordnung, 9. 12. 1700 (StA VO A 102A)
48. Process=Ordnung in Peinlichen Sachen, um 1700 (StA VO A 107A)
49. Verordnung betr. Schließung der Bierhäuser und Schenken, 9. 1. 1703 (StA VO A 106A)
50. Verordnung betr. Holzdiebstahl. 5. 9. 1707, gedruckt (StA VO A 111A)
51. Gemeiner Bescheid, betr. das Verhalten der Partheyen, Advocaten und Procuratoren vor Gericht, 18. 10. 1707, gedruckt (StA VO A 115A)

52. Gemeiner Bescheid, betr. Schriftsätze, 22. 4. 1712 (StA VO A 76 Nr. 5)

53. Process=Ordnung, 12. 11. 1716, gedruckt (StA VO A 147)

54. Ratsanordnung, betr. das Erscheinen der Partheyen usw. vor dem Obergericht, 10. 3. 1717 (StA VO A 149)

55. Feuer=Ordnung, 28. 1. 1729, gedruckt (StA VO A 183)

56. Gemeiner Bescheid, betr. Appellation an Beide Räte, 11. 12. 1744 (StA VO A 206)

57. Ratswahlordnung, 1754 (Frölich, Verf. u. Verw. S. 78 -96) Anhang:Dienstbezüge der Ratsämter

58. Der Kayserlichen Freyen Reichs=Stadt Goßlar Gerichts= und Canzley Ordnung, 17. 3. 1755 (StA VO A 76)

59. Marktordnung, 25. 9. 1765, erneuert 5. 2. 1784, gedruckt (StA VO A 236 und A 252)

60. (Ge)Werbe Buch vor dem Wohllöblichen Gericht und Wietamt, 1796 ff. (StA B3434 - 3439)

61. Verordnung zum Schutze der gedüngten Herbstwiesen, 18. 12. 1797 (StA VO A O Nr. 16)

62. Verordnung betr. Gartendiebstahl, 11. 12. 1801 (StA VO A 278)

63. Bekanntmachung, betr. Neuorganisation des Gerichtswesens, 31. 5. 1803 (StA VO A 281B)

64. Liste der bey dem Gericht und Wietamte noch unbeendigtem Criminaluntersuchungen, 4. 11. 1804 (StA Curr. Reg. I/41 -42/1841)

I. Einleitung

Als im Jahre 1803 im Reichsdeputationshauptschluß u.a. die kaiserlich freie Reichsstadt Goslar Preußen für den Verlust seiner linksrheinischen Gebiete zugesprochen wurde, ging für die Stadt Goslar eine Epoche zuende. Zugleich mit der Reichsunmittelbarkeit verlor sie die Eigenständigkeit ihrer Verwaltung, und schon 1802 erschien eine königlich-preußische Organisationskommission, die unter der Leitung des preußischen Gesandten und Organisationskommissars Christian von Dohm mit der Neuorganisation und Rationalisierung der Stadtverwaltung und des Gerichtswesens begann. Da gerade die Rechtspflege in der Stadt Goslar zu dieser Zeit zu vielen Klagen Anlaß gab, wurden hier einschneidende Maßnahmen getroffen. Bei dem Bestreben, die bisher hier bestehenden verschiedenen Gerichtsbehörden der freiwilligen sowie der streitenden Gerichtsbarkeit in eine zu vereinigen, fiel derNeuorganisation auch eines der ältesten und traditionsreichsten Ratsämter der Stadt zum Opfer, das mit vielfältigen gerichtlichen, polizeilichen und gewerberechtlichen Aufgaben betraut war, das sogenannte Wietamt. Ein zeitgenössischer Bericht[1] beschreibt es mit folgenden Worten:

›Ohnstreitig ist das ... Wietamt für Jeden, der seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Rechtsgelahrtheit ausbilden will, äußerst wichtig; die verschiedensten Arten von Processen, die hier verhandelt werden,..; die vielen mündlichen Verhandlungen, die dem Richter Gelegenheit geben, seine Entschlossenheit, seine Fassung zu üben, und ihn von den oft dürren Feldern der Theorie in die Mitte des praktischen Lebens rufen; mancherley Sachen, die seinem Gutachten überlassen werden, und wenigstens durch öftere Wiederholungen sein Urteil und sein Gefühl für Billigkeit schärfen können. Alles dieses macht das Wietamt zu einer Schule, die es für jeden angehenden Geschäftsmann, der es mit seiner praktischen Bildung ernstlich meint, von den wolthätigsten Folgen seyn muß.‹

Von der Entwicklung und Bedeutung dieses Amtes soll hier die Rede sein.

---

1) Advocat Henrici in einem Schreiben an den Rat im Jahre 1794 (StA B 5570)

II. Wortdeutung und Ursprung des Amtes

1. Erklärung des Wortes >wiete<

Das Wort >wiete< oder >wite< ist eine Nebenform[1] des Wortes >wedde<, welches wiederum in den Formen >gewedde<, >wette< auftritt[2]. Der Bedeutungsinhalt dieses sprachlichen Begriffes hat sich im Gebrauch gewandelt. Ursprünglich bedeutete das Wort >wedde< ein Pfand, einen Einsatz, dann auch einen Pfandvertrag oder sonst eine Rechtsverbindlichkeit[3], ferner das dem Richter für eine Gesetzesübertretung zu zahlende Strafgeld[4]. Der Kern aller dieser Bedeutungen ist: der ausgeglichene Rechtszustand, der durch Erlegung von Geld oder Geldeswert hergestellt wird. Wird im heutigen Sinne des Wortes eine Wette abgeschlossen, so wird für die vertragliche Gewährleistung einer Tatsache oder den Eintritt eines Erfolges ein Einsatz geleistet. Dieser Einsatz verfällt, wenn der Erfolg nicht eintritt oder die Tatsache nicht zu Recht besteht. Damit ist dann der Vertrag erfüllt, die Sache "wett" gemacht[5].

Brach nun jemand das Recht, so hatte er das mit der Zahlung eines Strafgeldes wieder gutzumachen. Die Strafleistungen, mit denen nach dem alten deutschen Recht Verletzungen des Rechts gesühnt wurden, zerfallen in zwei Gruppen[6]. Zur Versöhnung des Geschädigten mußte an ihn oder seine Verwandten eine Buße erlegt werden, auch Wergeld oder Manngeld genannt, weil man sich damit z.B. auch gegen die Blutrache der Sippe des Erschlagenen sicherte. Für die mit jeder Gesetzesübertretung zugleich geschehene Verletzung des öffentlichen Rechtsfriedens mußte an das Gemeinwesen, den Staat, eine Wedde gezahlt werden. Grundsätzlich erhielt dann, wenn Buße gezahlt wurde, der das Gemeinwesen Vertretende zugleich auch eine Wedde:>umme alle scult , dar de man sine bute gewint, dar hevet die richtere sin gewedde an<[7].

---

1) Schiller-Lübben, aaO; a.A. Cordes, welcher (aaO S. 34) eine Verengung des kurzen Umlauts-e zu -i- im Ostfälischen nur in bestimmten Wörtern für möglich hält, zu denen "wedde" bzw. "wette" nicht gehören.
2) Schiller-Lübben, aaO; Kluge, aaO; Frensdorff, Zunftrecht, S. 16
3) Kluge, aaO
4) Schiller-Lübben, aaO
5) Fink S. 209
6) Göschen S. 336
7) Sachsenspiegel I. 53 § 1

Andererseits war es jedoch denkbar, daß nur Wedde an den Richter gezahlt werden mußte, weil mit dem Bruch des Rechtsfriedens nicht zugleich eine Schädigung oder Beeinträchtigung einer einzelnen Rechtsperson stattgefunden hatte. Das war z.B. der Fall, bei der Übertretung von Vorschriften, die zum Wohle und zum Schutze der Allgemeinheit erlassen waren (Polizeiverordnungen, Marktordnungen, handwerkliche und Gewerbevorschriften) oder bei Ungebühr vor Gericht:>doch weddet man deme richtere dicke umme untucht, die man dut binnen dinge, dar de kleger, noch die uppe den die klage gat, nene bute anne wint[1]<.

Es wurde jedoch nicht immer scharf zwischen Buße und Wedde unterschieden, sondern zuweilen für die Zahlung beider derselbe Ausdruck genommen[2]. Die Vertreter des Gemeinwesens, später Ratsherren, jedoch, die mit dem Einziehen der Wedde betraut wurden, wurden Weddeherren, Wieteherren genannt. Ihr Amt wurde das Wedde- oder Wietamt.

Die weitere Bedeutung des Wortes >wite< erklärt dieses Amt noch näher. >wite< heißt auch Rüge, Vorwurf, Tadel[3], und damit ist gesagt, daß die Amtsinhaber die Übertretung der Ordnung, den Friedensbruch, dem Täter gegenüber zu rügen hatten[4] und von ihm das Strafgeld einziehen mußten. Die Wieteherren in Goslar hatten jedoch ursprünglich noch nicht richterliche Gewalt.

2. Entstehung dieser Institution

a. Erste Nachweise in den Quellen

Nachweisbar sind die Wieteherren in Goslar zum ersten Mal für das Jahr 1457. Sie erscheinen in den Tafelamtsrechnungen - Haushaltsrechnungen - dieses Jahres, wo es auf der Ausgabenseite unter der Rubrik >ammechten<, Ämter, heißt, daß u.a. >den wyteheren 1/2 mrk< gezahlt wurde. Das will jedoch nicht bedeuten, daß damit das Jahr ihres ersten Erscheinens gefunden ist. Vielmehr muß dieses bedeutend weiter zurückliegen. Zwar existieren im Stadtarchiv Goslar noch zwei frühere Tafelamtsrechnungen aus den Jahren 1447 und 1450, in denen bei den

---

1) Sachsenspiegel I. 53. § 1
2) Pauli S. 197
3) Schiller-Lübben aaO; Kluge, aaO.
4) Hölscher, Beiträge, S. 42

Ausgaben für die Ratsämter die Wieteherren nicht genannt werden, wohl aber die Tafel-, Gruben-, Schoß-, Mühlenherren und weitere. Doch fällt auf, daß auch in der Tafelamtsrechnung aus dem Jahre 1457 die Wieteherren nicht innerhalb der Reihe der anderen Ratsämter genannt werden, sondern am Schluß nachgetragen sind. Ferner lassen sich die Wieteherren auch nicht in den folgenden, vorhandenen Tafelamtsrechnungen der Jahre 1460 und 1468 nachweisen. Jedoch sind sie in den für die Jahre 1487, 1491, 1497 und von 1501 an lückenlos vorzufindenden Tafelamtsrechnungen stets aufgeführt. Auch erscheint seit dem Jahre 1491 auf der Einnahmeseite unter der Bezeichnung >von broken<, von Brüchen - so nannte man ausgehend von dem geschehenen Bruch des Friedens später die Strafgelder -, ein Posten, von dem es heißt, daß er >van den wyteheren entfangen< sei. Es kann daher angenommen werden, daß, wenn auch in vereinzelten früheren Tafelamtsrechnungen die Wieteherren unter den Ratsämtern nicht genannt werden, deshalb nicht unbedingt gesagt ist, diese seien in jenen Jahren nicht vorhanden gewesen. Es ist festzustellen, daß auch andere Ratsämter, z.B. die >richteheren< in den Jahren 1468, 1487, 1491 und 1501 zwar in den Tafelamtsrechnungen genannt werden, in den Jahren 1447, 1450, 1457, 1460, 1502, 1503 und 1510 jedoch dort fehlen. Ferner ist anzumerken, daß die Tafelamtsrechnung für das Jahr 1485 gar keine Rubrik "Ausgabe für die Ratsämter" aufweist.
Die Auffassung, daß die Aufzählung der Ratsämter in den frühen Tafelamtsrechnungen lückenhaft ist und von ihr nicht auf das tatsächliche Bestehen oder Nichtbestehen eines Amtes geschlossen werden kann, wird durch die Nennung der Wieteherren in einer weiteren Quelle bestätigt. In einer Handschrift der Willküren, Dienstverträge, Bürgschaften, etc. aus den Jahren 1400 bis 1510[1] heißt es in einer Ratsverordnung aus dem Jahre 1463: >Weme de Rad let vorboden uppe dat Radhus, syn schot to swerende by broke alse wontlich is vnde der broke nicht enachtet, so willen de Rad vnde wyte Heren sunder gnade fordern vnde manen<. Hier ist die Existenz der Wieteherren in ihrer Eigenschaft als Einzieher der >broke<, der Brüche oder Strafgelder,

---

1) StA B 832B; vgl. Hölscher, Ratsverordnungen

klar bekundet[1]. Für das Jahr 1468 werden sie in einer weiteren Ratsverordnung namentlich aufgeführt. Doch auch schon in den Jahren 1430, 1437 und 1456 heißt es am Ende der jeweiligen Verordnung, Verstöße hiergegen > will de Rad wyten<, und es ist anzunehmen, daß nicht der Rat in seiner Gesamtheit gemeint war, sondern die dazu eigens verordneten Ratsherren.

b. Geschichtlicher Ursprung

Aber auch damit werden wir nicht das Anfangsjahr der Entstehung des Amtes der Wieteherren gefunden haben. Sein Ursprung liegt weiter zurück in der Geschichte der Stadt Goslar. Bereits zu der Zeit, als der Reichsvogt die Gerichtsbarkeit in der Stadt noch ausübte, besaßen die Bürger das Recht, > ut de omnibus quae ad cibaria pertinet inter se iudicent<. Das wissen wir aus einem Privileg, welches Konrad II. im Jahre 1038 den Kaufleuten von Quedlinburg gab. Die vorhandene Urkunde[2] ist zwar eine Fälschung, die aber bestimmt war, ein Original zu ersetzen[3]. Ein zuverlässiges Zeugnis für ein > iudicium de cibariis< in der Hand der Bürger Goslars in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts können wir in der Urkunde Heinrichs III. von 1042[4] erblicken[5]. Eine weitere Bestätigung bringen in der Folgezeit das Diplom Lothars von Sachsen[6] von 1134 und der Gunstbrief Friedrichs II. von 1219[7], welcher im Jahre 1223 durch Heinrich (VII.) bestätigt wurde[8].
Es ist nicht auszuschließen, daß diese Gerichtsbarkeit > de cibariis < sich auf alle mit dem Marktverkehr zusammenhängende Gegenstände ausdehnte[9].

---

1) ähnlich in: Wyllekoer der Stadt Goslar von 1466, bei der Aufsicht über das Brauereigewerbe: > We syn beer wel sulven uthvoren edder uthvoren laten, de scal des den wyteheren erst laten smecken,...<
2) UB I 26
3) Frölich, Verfassungsentwicklung S. 82
4) UB I 34
5) Frölich, Kaufmannsgilden, S. 93 (Über ihre Echtheit besteht nunmehr kein Zweifel mehr)
6) UB I 186
7) UB I 401 (a)
8) UB I 430
9) vgl. Keutgen S. 216; Frölich, Gerichtsverfassung S. 20; Feine S. 14 und 25; Bode, Einleitung Bd. I S. 93/94.

Maß und Gewicht unterstehen dem Rat nachweislich erst in den Statuten[1], deren Abfassung in die Mitte des 14. Jahrhunderts gesetzt wird, doch kann, da die Maß- und Gewichtsverwaltung zweifellos eines der ältesten Gemeinderechte ist[2], angenommen werden, daß auch den Goslarer Bürgern das Recht, über Maße und Gewichte im Marktverkehr zu wachen, schon früher zustand. Aber auch die Aburteilung von Verletzungen der >pax dei<, geringfügiger Körperverletzungen, wie sie besonders an Markttagen häufig vorkamen, stand den Bürgern bereits zu[3], obwohl sie erst aus den Statuten[4] nachweisbar ist.

Die Ausübung dieser Markt- und Lebensmittelpolizei und einer entsprechenden Gerichtsbarkeit wird in seinen Anfängen von der Gesamtheit der Bürger, dem Burding, ausgeübt worden sein[5]. Besondere Gemeindebeamte oder Ausschüsse lassen sich zunächst nicht nachweisen, doch kann, da die Überlieferungen spärlich sind, daraus kein Schluß auf ihr Nichtvorhandensein gezogen werden. Vielmehr ergibt sich aus der Art der überwachenden Tätigkeit, daß diese gar nicht vom Burding ausgeübt werden konnte. Besonders mit der Lebensmittelpolizei und der Maß- und Gewichtskontrolle waren aus Gründen der Handlungsfähigkeit jeweils Einzelpersonen oder Ausschüsse zu betrauen[6]. Nach der Entstehung eines Rates in Goslar wurde diese Praxis übernommen und für bestimmte Aufgaben ständige Ratskommissionen und Deputationen gebildet[7]. Das jedoch ist die Geburtsstunde der Ratsämter[8] allgemein und insbesondere des Amtes der Wieteherren. Denn aus den Befugnissen der Markt- und Lebensmittelpolizei ergab sich die Notwendigkeit, Vorschriften und Verordnungen über diese Materien aufzustellen, deren Einhaltung zu überwachen und Verstöße gegen die gesetzten Normen zu ahnden[9]. Es ist daher anzunehmen, daß es das Amt der Wieteherren bereits zu Anfang des 13. Jahrhunderts gegeben

---

1) Göschen 37, 21: >unde wenne unrechte mate unde wichte gevhunden wert, dat steyt an dem rade, wu he dat keren wille<.
2) Feine S. 14 und 25; vgl. Sachsenspiegel II 13 §3
3) Frölich, Gerichtsverfassung S. 20; Feine S. 29; Bode, Einleitung Bd. I S. 95
4) Göschen 48, 22 - 24
5) Frölich, Ratsverfassung, S. 4 u. 11; Feine S. 25;
6) Feine S. 43; Frölich, Ratsverfassung, S. 11
7) Frölich, Ratsämter, S. 21
8) Feine S. 122; Vgl. Rörig S. 46
9) Feine S. 72 und 139/140

hat.

III. Die Personen des Wietamts

Die Ratsämter setzten sich in der Regel aus Ratsherren des regierenden Rats zusammen; später wurden auch Angehörige der nicht ratsangehörigen Gilden und der unbegildeten Bürgerschaft (Meinheit) zur Versehung der Ämter herangezogen. Gelegentlich waren den Ratsämtern auch städtische Beamte angegliedert. Zum Wietamt gehörten die folgenden Personen:

1. Wieteherren

Die Zahl der in dieses Ratsamt verordneten Mitglieder ist bis ins 16. Jahrhundert hinein noch schwankend. Seit dem Jahre 1547[1] bis zu seiner Auflösung wird das Amt nachweislich mit 4 Herren besetzt. In einer Besoldungsaufstellung des gleichen Jahres[2] finden wir nur die ersten drei der in dem Wieteherren-Register von 1547 genannten Herren. Auch für das Jahr 1537 sind nur drei Wieteherren namentlich bekundet[3]. In beiden Fällen wird jedoch der vierte Wieteherr der Stadtvogt gewesen sein. In der Quelle des Jahres 1537 wird der Stadtvogt vor den Wieteherren genannt. Es heißt dort: › ... heffen de Ersamen Hennyngus Tilingk Statvoget Hans Claßman vnd Martin Durekop des Erbaren Rats vorordenten Wyteheren ...‹ und an einer anderen Stelle: ›... hebben der Ersamen vorsichtigenn Henningus Thylinck Nem tor tidt Stadtvoget, Hans Claßmann vnnd Baltsar Sampfteleuen des Erbaren Rades vorordentenn Wyteheren ...‹. Unterstützt wird die Ansicht, daß der Stadtvogt zeitweilig der vierte Wieteherr war, durch folgende Quelle aus dem Jahre 1468[4], die es ganz deutlich zu erkennen gibt:›... Rad Gilden Innigen vnde Meynheyt hebben darto gesath to wyteheren nemliken peter wegener den voget Hermen Hildenß Radespersonen, ffricke Lysen, Hans Heysen von des Radesfrunden, Gilden Innigen vnde Meynheyt wegen‹. In den Jahren 1508 - 1512[5], 1523 und 1526[6] sind dagegen nur zwei Inhaber dieses Amtes nachweisbar. Während

---

1) Witehern Register
2) Annales S. 76
3) Schulten Richte Book
4) Handschrift der Willeküren, ... usw.
5) Annales
6) Amtsherrenlisten

es, wie gesehen, 1468 schon einmal vier Wieteherren gegeben hat.

Diese Tatsachen finden ihre Begründung in den geschichtlichen Ereignissen der Stadt. In der Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden durch den Zwist des damaligen Bürgermeisters Heinrich von Alvelde mit den Gilden und der Meinheit innere Verfassungskämpfe, die schließlich dazu führten, daß diesen ein größeres Mitverwaltungsrecht eingeräumt wurde[1]. Hinsichtlich der Ämterverwaltung geschah das in der Weise, daß die meisten Ratsämter gleichmäßig von Ratsherren und außerhalb des Rates stehenden Personen besetzt wurden. Daher erhöhte sich, nachdem bisher 2 Ratspersonen das Amt der Wieteherren bekleidet hatten, diese Zahl nunmehr auf vier. Vermutlich war jedoch das Aufgabengebiet für 4 Wieteherren zu klein, so daß man dazu übergegangen war, das Amt mit nur je einem Herrn von beiden Seiten zu beschicken. Nachweisbar stammte im Jahre 1508 einer der beiden Wieteherren aus der ratsangehörigen Gilde der Kaufleute, im Jahre 1509 aus der ratsangehörigen Gilde der Schuhmacher, während die jeweiligen Mitamtsinhaber aus den kleineren Gilden und der Meinheit stammten. Die in der Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgte Erhöhung der Zahl der Wieteherren auf wiederum vier ist darauf zurückzuführen, daß nunmehr gerichtliche Aufgaben in größerem Umfang auch an die Wieteherren herangetragen wurden.

Die Besetzung der >ambulatorischen<, d.h. jährlich wechselnden Ämter erfolgte jedes Jahr mit der Neueinsetzung des Rates. Diese fand am 12. Januar eines jeden Jahres, dem sogenannten Ratsopferungstag statt. Seit dem Jahre 1643 ist nachzuweisen, daß zwei der Wieteherren aus dem regierenden Rat, einer aus den Abgesandten der nicht ratsangehörigen Gilden und einer aus den Herren der Meinheit gewählt wurde[2]. Ob feste Grundsätze über die Verteilung der sehr verschiedenartigen Ämter bestanden, ist den Quellen nicht zu entnehmen. Nur über das formelle Verfahren besagt eine >Anordnung, was bei der jährlichen Ratserneuerung zu geschehen hat[3]< aus dem Jahre 1590, daß nach der Wahl des Bürgermeisters die Ämter auf folgende Weise

---

1) vgl. das Statut wegen der Beteiligung der Meinheit an der Stadtverwaltung vom 31. 5. 1525 (s. Quelle Nr. 8a)
2) StA§866, 867
3) ähnlich die Ratswahlordnung von 1754

zu vergeben waren: > So biddet der nie Radt ... auß den frunden von gilden vndt gemein ... 2 bi das withe ampt ... hinwiderumb bidden de frunde von gilden vndt gemein, auß dem nien radt bi de empter ... wie vor gemelt. De (die Amtsinhaber) werden danach den heren des alden Rades vorlesen<. Darauf schwören die Mitglieder der Freunde von Gilden und Meinheit, die in die Ämter gewählt sind, dem Reiche zu Ehren und dem Rat und gemeiner Stadt zu Gute die Ämter zu verwalten. Die Gewählten bekleideten ihr Ratsamt nur jeweils ein Jahr lang. Durch das System zweier sich jährlich abwechselnder Räte war es jedoch möglich und meist zur Gewohnheit geworden, daß die ehemaligen Amtsinhaber im Jahr darauf wiederum mit der Versehung desselben Amtes betraut wurden, - bis zu ihrem Ausscheiden oder der Übernahme eines anderen, wichtigeren oder besser dotierten Ratsamtes. Durch diese Regelung war eine gewisse Stetigkeit in der Verwaltung der Ämter gewährleistet.

Im übrigen war eine spezielle Vorbildung nicht Bedingung für die Wahl zum Wieteherren. Das hätte auch dem Charakter der Ratsämter als Laienämter nicht entsprochen. Doch als später gerichtliche Aufgaben hinzukamen, verlangten die Gerichtsordnungen[1] doch, daß die zu Wählenden >der Gerichtshendele vnd leuffte guter massen berichtet vnd erfarren< sein sollten.

Die Aufzählung der 12 bis 14 Ratsämter zeigt seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts eine ziemliche Regelmäßigkeit. Zwar tauchen sowohl früher als auch später kurzzeitig neue Ämter auf. Doch läßt sich, auf lange Zeit gesehen, eine gewisse Reihenfolge feststellen. Danach steht das Wietamt nach den Tafel-, Berg-, Mühlen- und Richteramt an sechster Stelle, und es erscheint nicht zu gewagt, hieraus auf eine gewisse Rangstellung zu schließen[2]. Bei der Bedeutung, die das Tafelamt als städtische Finanzbehörde einerseits und Bergwerke und Mühlen andererseits für Goslar gehabt haben, ist deren höherer Rang erklärlich. Dagegen ist anzunehmen, daß Bau- und Richtamt mit dem Wietamt gleichgestuft waren. Denn die einzuziehenden Strafgelder waren für den städtischen Haushalt eine wichtige Einnahmequelle;[3] das Wietamt war daher von einiger Bedeutung. Man kann also sagen,

---

1) Gerichtsordnung von 1554; Ernewerte Gerichtsordnung von 1589
2) Frölich, Verf.u.Verw., S. 25 Anm. 4
3) vgl. Hesse S. 138

daß die Tätigkeiten der drei Ämter für die Stadt von gleich großer Wichtigkeit waren.

Der Besoldung der Wieteherren kommt nicht die Bedeutung zu, wie sie für einen Amtsinhaber in der heutigen Zeit hat. Ursprünglich mag auch in Goslar der Grundsatz gegolten haben, daß die Ratsherren ihre Ämter ehrenamtlich versehen, so daß ein festes Gehalt nicht ausgeworfen wurde. Jedoch werden sie schon von vornherein für den Zeit- und Arbeitsaufwand mit einer gewissen Summe entschädigt worden sein, die im Laufe der Zeit den Charakter einer ständigen Besoldung angenommen hat. Dabei wird auch das ständige Anwachsen der Zahl der Ratsämter von Einfluß gewesen sein[1].

So finden wir in der Tafelamtsrechnung von 1457 die Wieteherren - es sind zu der Zeit zwei - mit 1/2 mrk bedacht. Für andere Amtsherren sind Beträge von 1 mrk oder 2 mrk eingesetzt, die 4 Tafelherren erhalten 7 mrk. Hundert Jahre später, 1548[2], wird für die Wieteherren, es sind jetzt vier Herren, ein Betrag von 8 mrk ausgewiesen. Vergleichsweise erhielten die Richteherren - ihre Zahl betrug wahrscheinlich nur zwei - 1 mrk bezahlt. 1570[3] erhalten vier Wieteherren 12 mrk, für vier Richteherren ist derselbe Betrag ausgewiesen. Dieser Grundbetrag ist noch 1754[4] gültig und wird es bis zur Auflösung des Amtes geblieben sein. Diese Beträge teilten sich jedoch nicht in gleich hohe Summen für jeden der Wieteherren auf. Schon 1570 ist ersichtlich, daß zwei der Wieteherren je 4 mrk erhalten, die übrigen jedoch nur je 2 mrk. Das erklärt sich daraus, daß die dem Rat angehörigen Wieteherren neben der Amtsentschädigung von 2 mrk noch eine Grundvergütung für ihre Tätigkeit im Rat erhielten.

Die Vergütung der Amtsinhaber ist, wie aufgezeigt, gering. Daher wird man nicht fehlgehen in der Annahme, daß bei den Ratsämtern in größerem Umfange das Prinzip der Selbstlohnung[5] geherrscht hat. Das bedeutete, daß die Amtsinhaber für ihre Dienste weitgehend unmittelbar von dem Bürger, welcher sie in Anspruch nahm, entschädigt wurden. Das geschah indirekt in der Form, daß die Wieteherren einen gewissen Anteil von den Gebühren und eingezogenen Strafgeldern bekamen. Noch bis 1717, in welchem Jahr der Rat beschloß[6], die Amts-

---

1) Frölich, Verf. u. Verw., S. 43
2) Tafelamtsrechnung
3) Tafelamtsrechnung
4) Ratswahlordnung, Anhang: Dienstbezüge der Ratsämter
5) Frölich, Verf. u. Verw., S. 43
6) s. Wietamtsrechnung

büchse abzuschaffen und jedem Amtsverordneten als Ausgleich 12 Mariengulden[1] zu zahlen, gab es eine sog. Wietamtsbüchse[2], in die ein Teil der Einnahmen gesteckt wurde und deren Inhalt am Ende der Amtszeit unter die Wietamtsangehörigen aufgeteilt wurde.
An außerordentlichen Geldvergütungen erhielten die Herren noch ›drankgeld‹ zu bestimmten Gelegenheiten und ›oppergeld‹, z.B. zum Ratsppferungstag. Hinzukamen nicht unerhebliche Naturalzuwendungen. Es gab besondere Verteilungen an Fischen, Wein, Holz und Zinngeschirr[3]. In dieser Hinsicht waren auch die Ratsessen nicht ohne Bedeutung.

2. Stadtvogt

Nachdem 1290 der Rat der Stadt Goslar die Reichsvogtei erworben hatte, wurde der Reichsvogt zu einem vom Rat bestellten städtischen Beamten. Doch fast bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, bis zum Erwerb und zur Auflösung der sogenannten kleinen Vogtei, des kleinen Gerichts, existieren mehrere Vögte nebeneinander[4]. Dann jedoch und nach Vereinheitlichung des Gerichtswesens in der Stadt wurde der frühere "große Vogt" zum Stadtvogt und alleinigen Gerichtshalter des Rates[5].
Insbesondere lag in den Händen des Stadtvogtes die Polizeigewalt. Er war daher der ständige Vorsitzende im Wietamt oder Gericht- und Wietamt, wie es später als Untergericht hieß. Die Führung der Verhandlungen bei den Sitzungen des Wietamts, die Beaufsichtigung der anderen, beim Wietamt tätigen Beamten und die Durchführung[6] etwaiger Polizeiaktionen oblag ihm.
Über seine Tätigkeit berichtet[7] im Jahre 1793 der Stadtvogt Fr. Christian Hirsch: ›Als Stadtvogt ... war ich Vorsitzer und Urtheilssprecher des hiesigen Untergerichts, welches Gericht- und Wietamt

---

1) vgl. Ratswahlordnung von 1754, Anhang: Dienstbezüge der Ratsämter
2) Nach Hölscher, Beiträge, S.57 f. gab es bis Ende des 18.Jh. im Wietamt einen sog."David", eine Sportelnkasse, in die sich der Vogt und der Aktuar teilten.
3) Stattdessen taucht 1754 in der Besoldung ein Betrag ›Zinnen Geld‹ auf.
4) Frölich, Vorgeschichte, S. 17
5) Frölich, Gerichtsverfassung, S. 60
6) StAB3577
7) StA B 3570

heißt, und in der Eigenschaft lag mir, außer der Besorgung verschiedener Polizeygeschäfte, die Untersuchung der Criminal Sachen und die Cognition und Entschädigung der Injurien- und aller derjenigen Civil Processe an, deren Gegenstand nicht über 100 Mariengulden betrug<. Im übrigen sei er berechtigt gewesen, vor dem Obergericht den Parteien Beistand zu leisten und Beratungen zu geben, auch Prozeßschriften zu entwerfen. Vor auswärtigen Gerichten durfte er >advocatorische Praxis< treiben.

Der Stadtvogt wurde vom Rat gewählt, später aus der Mitte beider Räte[1]. Seine Amtszeit betrug anfangs ein Jahr, endete also jeweils mit der Regierungszeit des "Sitzenden Rates". So ist es erklärlich, daß dieselbe Person alle zwei Jahre oder in größeren Abständen als Stadtvogt genannt wird[2]. Die jährliche Wahl ist noch in einer Ratswahlordnung von 1590 bezeugt. Wahrscheinlich im 17. Jahrhundert wurde diese Regelung geändert und der Stadtvogt vom "Engeren Rat"[3] aus der Mitte beider Räte gewählt und angestellt[4]. Von diesem Zeitpunkt an ist er auch nicht mehr als Ratsherr bezeichnet, während er noch in den Jahren 1537 und 1547 als Wieteherr und Ratsperson bekundet wurde. Insofern liegt es nahe, daran zu denken, daß der erfahrenste Wiete- oder Richteherr jährlich die Funktion des Stadtvogts übernommen hatte. Ein urkundlicher Beweis kann dafür jedoch nicht geführt werden, wenn auch festzustellen ist, daß viele Wieteherren später als Stadtvogt erscheinen. Später ist der Stadtvogt jedenfalls ein außerhalb des Rates stehender Beamter geworden, der nicht mehr durch den Eid der Ratsherren gedeckt ist, sondern vom Rat vereidigt wird[5].

---

1) vgl. über die Entwicklung der Rats-Regierung Frölich, Ratsverfassung
2) Z.B. Hermen Hildensen im Jahre 1473 und im Jahre 1475; Hans Druden im Jahre 1476 und im Jahre 1490
3) Verwaltungsgremium aus beiden Bürgermeistern, dem Syndicus, dem Gemeinen Worthalter (von den Freunden von Gilden und Meinheit), dem Kämmerer und einem zu wählenden Ratsherrn, welches die Geschäfte der laufenden Verwaltung besorgte (vgl. Compositions-Rezess von 1682, Caput III; Cantzley-Ordnung, 1690, Pars I, Cap. II § 1).
4) Gerichts- und Canzley Ordnung vom 17. 3. 1755, Pars 1, Cap. III
5) Mund S. 279; Compositions-Recess von 1682, Caput IV, § 1

Die Vertretung des Stadtvogts im Krankheitsfalle oblag dem ältesten Ratsherrn[1]. Dabei ist offengelassen, aber anzunehmen, daß der älteste der dem Wietamt zugeordneten Ratsherren gemeint war. Über die geforderte Vorbildung des Stadtvogts ist wenig überliefert. Spätestens im 18. Jahrhundert wird ein juristisches Studium Voraussetzung gewesen sein. Die in dieser Zeit amtierenden Stadtvögte sind Juristen; so hatte z.B. der letzte Stadtvogt (1791 - 1803), Christoph Friedrich Hirsch, ein rechtswissenschaftliches Studium absolviert. Meistens wurde der junge Jurist zunächst Aktuar, Gerichtsschreiber, und später dann Nachfolger seines Vorgesetzten, des Stadtvogts. Ohne Zweifel wird der Rat sich aber auch in früherer Zeit von dem Bewerber um das Amt des Stadtvogts Rechtskenntnisse haben nachweisen lassen. Dafür wird es genügt haben, mehrere Jahre als Wiete- oder Richteherr oder als Gerichtsschreiber - ohne juristische Vorbildung - im gerichtlichen Dienst gewirkt zu haben. Im 15. und 16. Jahrhundert sind viele Stadtvögte vorher schon als Wiete- oder Richteherren oder als bei gerichtlichen Handlungen anwesende Ratspersonen nachweisbar[2]. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es zunächst zur Ausübung des Stadtvogtamtes nicht umfangreicher juristischer Kenntnisse bedurfte. Solange dem Stadtvogt der Vorsitz im Wietamt mit seinen polizeilichen und gewerbeaufsichtsbehördlichen Funktionen oblag, mußte er die diesbezüglichen Ratsverordnungen kennen. Erst als die niedere Gerichtsbarkeit in vollem Umfang dem Wietamt zugewiesen wurde, verlangte das Amt juristische Kenntnisse im eigentlichen Sinne. Es konnte der Stadtvogt sich jedoch auf die Rechtskenntnisse seines Aktuars[3] und die kollegiale Beratung mit

---

1) StAB3577
2) Hermann Hildensen, Wieteherr des Jahres 1468 (Handschrift der Willküren etc.) ist in den Jahren 1473 und 1475 als Stadtvogt genannt.
Hans Druden erscheint 1480 (Gerichtsbuch) als Ratsherr bei einer Zeugenvernehmung, 1490 ist er Stadtvogt;
Wilhelm vom Hagen, Stadtvogt von 1531-33, wird 1530 als Ratsherr beim Schultheißgericht genannt (Register...Schultenn Rychte)
Henning Tillingk, Stadtvogt 1535 und 1537 - 1541, ist als Ratsherr im Schultheißgericht 1530 und 1534 erwähnt (s.o. und Schulten Richt Register)
Hans von Hagen, 1495 als Ratsherr im Thügnisse bok erwähnt, ist 1497 Stadtvogt.
3) vgl. Process-Ordnung, um 1700, Cap. I § 3

den beisitzenden Ratsherren stützen.
Die dem Stadtvogt aus der Stadtkasse, dem Tafelamt, gezahlte jährliche Besoldung erscheint mit 3 mrk[1] äußerst gering. Doch darf nicht vergessen werden, daß die Nebeneinnahmen nicht unerheblich waren und der Stadtvogt den Hauptteil seines Gehalts aus dem Amt selbst empfing. So stand ihm der überwiegende Teil der im Wietamt vereinnahmten Arrest- und Exekutionsgebühren zu. Diese Regelung mag nicht glücklich gewesen sein und vielfach zu dem lauten oder geheimen Vorwurf geführt haben, es werde beispielsweise nur auf Arrest erkannt, um die anteiligen Gebühren zu erhalten. Jedenfalls wurden Ende des 18. Jahrhunderts alle Gebühren in die Wietamtskasse vereinnahmt und dem Stadtvogt und den anderen Beamten für die entgangene Einnahme feste jährliche Entschädigungen[2] gezahlt.
Die jährliche Besoldung aus der Stadtkasse ist für den Stadtvogt vom Jahr 1548[3] an bereits auf 60 mrk erhöht. Dazu kommt als Grundvergütung aus der Wietamtskasse ein Betrag von 2 mrk[4]. Den weitaus größten Teil des Diensteinkommens machten jedoch die außerordentlichen Vergütungen für besondere Dienstleistungen, die Naturalien und die von bestimmten Bevölkerungskreisen zu erlegenden Gelder und Gebühren aus. Der volle Umfang solcher Nebeneinnahmen ist erkennbar aus einer von dem letzten Stadtvogt Hirsch unter Eid gemachten Aufstellung[5]. Er erhielt Neujahrs- und Hausiergelder der Händler und Handwerker, für jede gerichtliche Handlung, wie Eidabnahme, Zeugenverhör, Terminabhaltung, Urteilsabfassung, etc. eine bestimmte Gebühr, für die Erteilung von Konzessionen, Erlaubnissen und Befreiungen, z.B. in Heirats- und Begräbnissachen je 2 Thlr. An Naturalien wurden in der Hauptsache Holz, Fische, Lebensmittel, Branntwein und Bier zugeteilt.
Diese hohen Einnahmen machten das Amt des Stadtvogts zu einem sehr einträglichen und daher auch unabhängigen Amt.

3. Aktuar

Der Aktuar war der im Wietamt sitzende Schreiber. Er hieß oder

---

1) nachweisbar in den Tafelamtsrechnungen von 1460, 1468, 1487, 1491 und ab 1502
2) Dem Stadtvogt 80 Thlr. (vgl. Hölscher, Beiträge, S. 57 f.); den anderen Beamten entsprechende Beträge (s. bei diesen)
3) Tafelamtsrechnung
4) vgl. Wietamtsrechnungen 1562 bis 1715
5) bei Hölscher, Beiträge, S. 57 ff.

nannte sich zunächst >scriptor iudicii, notarius iudicii< oder >richtscryver, Richteschriuer<. In den Wietamtsrechnungen von 1661 - 1664 nennt sich Johann Albert Oppermann >iudicii actuarius<. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts hieß der Schreiber im Wietamt und im Untergericht Aktuar[1].

Das Amt der Gerichtsschreiber taucht erst mit dem Ende des 15. Jahrhunderts auf. Während des ganzen Mittelalters hatte man wegen des rein mündlichen Verfahrens des altdeutschen Gerichts ohne einen Schreiber auskommen können. War dennoch einmal etwas zu schreiben, so wurde einer der Stadt- oder Ratsschreiber herangezogen[2]. Erst um 1500 wurde das Amt eines Gerichtsschreibers geschaffen. Zwar blieb das Verfahren zunächst weiterhin mündlich, doch wurde nun über die Gerichtshandlungen Protokoll geführt und Verträge und Pfändungen, etc. wurden in Bücher eingetragen[3].

Der erste diesbezügliche Dienstvertrag des Goslarer Rates, der nachweisbar ist[4], stammt aus dem Jahre 1505. Darin nahm der Rat >Henrikese Liptzs vor eynen Richtescriuer wente tokomenden winachten< an. 1506 wurde dieser Vertrag um ein weiteres Jahr verlängert. Da der Gerichtsschreiber Heinrich Liptzs im >richte< noch nicht ausgelastet war, mußte er zugleich auch in der >Schriuerye<, der Ratsschreibstube, Dienste verrichten. Mit dem Übergang zur Schriftlichkeit auch in der niederen Gerichtsbarkeit wuchsen die Aufgaben des Gerichtsschreibers[5], auch kommen verwaltende Aufgaben hinzu.

Neben der Protokollierung in den Verhandlungen des Wietamts, bei den Sitzungen des Untergerichts und bei der Hegung des Halsgerichts, und der Führung der Akten oblag dem Aktuar insbesondere die Verwaltung der Wietamtkasse[6]. Er hatte die Strafgelder und Gebühren einzunehmen und zu verzeichnen. Für die Kassenführung war er allein

---

1) Cantzley=Ordnung, um 1700, Pars I Cap. III § 2; Gerichts= und Canzley Ordnung, 1755, Pars 1 Cap. III
2) 1468 muß Hermann, des Rates Schreiber, in einem Gütetermin einen Vertrag vorlesen (Handschrift der Willküren, etc.)
3) vgl. Schulten Richt Register; Tüghnisse bok; Gerichtsbuch
4) Handschrift der Willküren, etc.
5) Von 1529 bis 1533 ist Paul Zcinncke als iudicii notarius, auch Richtschryuer, tätig.
6) StA B3580

verantwortlich und hatte jährlich gegenüber dem Tafelamt Rechnung zu legen.
Der Gerichtsschreiber oder Aktuar war nicht Ratsangehöriger und mag in manchen Fällen nicht einmal aus Goslar gestammt haben. Auf Grund seiner Bewerbung wurde er von dem Rat in den Dienst genommen und zunächst für ein Jahr angestellt. Der Dienstvertrag konnte jeweils wieder um ein Jahr verlängert werden. Zweifellos wird aber in jüngerer Zeit die Anstellung auf Lebenszeit die Regel gewesen sein[1]. Wenn auch zunächst Rechtskenntnisse nicht Voraussetzung für die Anstellung gewesen sind, sondern nur die Kunde des Schreibens und Lesens, so konnte doch der Gerichtsschreiber als ständig im Amt Verbleibender sich am ehesten Rechtskenntnisse aneignen. Sicher war er immer der Rechtskundigste des Amtes und spätestens im 17. Jahrhundert verlangte man von ihm bereits bei der Anstellung juristische Fähigkeiten[2]. Im 18. Jahrhundert sind die Wietamtsaktuare in Goslar sämtlich ausgebildete Juristen, bei Freiwerden der Stadtvogtstelle steigen sie zum Stadtvogt auf. Der Aktuar wird bei der Anstellung vor dem Rat vereidigt. Sein Amtseid[3] lautete:
›Ich gelobe und schwöre zu Gott, daß ich E. Hochedlen Rathe und gemeiner Stadt Goslar will getreu und willfährig seyn, Ihren Schaden warnen, Frommen und Beste wissen und befordern, meinen Dienst oder Amt, dazu ich angenommen bin, getreulich nach meinem besten Vermögen so best ich kann und mag verhegen und verwalten, alle und jede Sachen, Geschäffte und Werbungen, mündlich oder schriftlich, so im Amte vorkommen, und vor Gerichte, und was darauf für Bescheide gegeben, richtig und getreulich protokollieren und was mir von E. Hochedlen Rathe und dem Gerichte anbefohlen wird, und auswendig der Stadt mit ganzen und rechten getreuen Fleiß vorhandeln und ausrichten, daselbe und zuforderst in peinlichen Sachen, die Uhrgichten und Bekenntnisse wohl verschweigen und da in bürgerlichen oder peinlichen Sachen Acta verschicket werden sollen, keinem Theil zu Liebe oder zu Leide aus Haß, Freundschaft oder Feindschaft solche nicht verrichten, oder jemanden davon etwas offenbaren, sondern alles getreulich bei mir behalten, und niemand ohne Befehl des Raths davon etwas

---

1) Gerichts= und Canzley Ordnung von 1755, Pars 1, Cap. III
2) vgl. Process=Ordnung, um 1700, Cap.I § 3
3) StA B 3580

kund machen auch über E. Hochedlen Raths Policey, angleichen andere Ordnung und Abkündigung fleißig und unverbrochen halten, und so etwas dagegen vorgenommen, gehandelt oder übertreten würde, gebührliche und ernstliche Erinnerung und Anzeige thun, nicht minder auch zugleich allen Fleißes dahin sehen, daß die vom Publico zu kommende Strafen und Brüche, demselben auch zugewendet, fleißig aufgeschrieben, berechnet und ausgeliefert werden, und also mich jederzeit auch sowohl gegen meine Herren Obere, und die mir vorgesetzet decenter und bescheiden aufführen als sonst alles andere thun und lassen will, was einem aufrichtigen ehrlichen getreuen Gerichtsschreiber wohl ansteht und sich geziemet. So wahr mit Gott pp.<
Nach dem Dienstvertrag von 1505 sollte der Gerichtsschreiber Heinrich Liptzs vom Rat jährlich als Lohn erhalten >viff mrk vnd syn hoffghewant, eyne mrk to oppergeld[1], Ein par steffele vnd ohm vnd syner hussfruwen ... fryheit (sc. vom Schoß, d.h. von den Steuern)<.
Die Besoldung durch den Rat erhöhte sich im Laufe der Jahrhunderte. Im Jahre 1754[2] wurde dem Aktuar ein Lohn von 24 Gulden vom Rate gezahlt. Zu dieser Ratsbesoldung erhielt der Aktuar aus der Wietamtskasse im Jahre 1505 3mrk Jahreslohn und konnte die Protokoll- und Schriftengebühren[3] sowie einen Teil der Arrest- und Exekutionsgebühren vereinnahmen. Der Jahreslohn aus der Wietamtskasse hatte sich im Jahre 1547[4] auf 4 mrk, im Jahre 1562[5] auf 5 mrk gesteigert und betrug von 1661[6] ab bereits 20 Mariengulden.
Außerdem erhielt der Aktuar ähnliche Geldabgaben der Bürger[7] und Naturalien, wie sie bei der Besoldung des Stadtvogtes aufgezeigt wurden, nur in geringerem Umfange. Für das Jahr 1754 ist überliefert[8], daß der Aktuar außer seiner Besoldung bestimmte Beträge für Winterkleidung und Hausmiete sowie das sog. Zinnengeld bezieht.
Als Besonderheit ist für die Witwe des Aktuars, welcher während seiner Dienstzeit starb, das Privileg zu verzeichnen, ein Jahr lang die Einnahmen zu behalten. Sie hatte jedoch dem Nachfolger den Lohn

---

1) bei der jährlichen Neueinsetzung des Rates.
2) Ratswahlordnung, Anhang: Dienstbezüge
3) StA B 3580
4) s. Wietamtsrechnung
5) s. Wietamtsrechnung
6) s. Wietamtsrechnung
7) z. B. Neujahrsgeld der Juden (Mund S. 312)
8) Ratswahlordnung; Anhang: Dienstbezüge

zu zahlen.

4. Schultheiß

Der Schultheiß, >schultete, schulte<, ist schon immer Beamter des Rates gewesen. Seine Funktionen als Gerichtsherr, welche diejenigen des Vogtes nicht übertrafen[1], vermindern sich während des Rückganges der Macht des Vogtes nach dem Erwerb der Vogtei durch den Rat der Stadt Goslar ebenfalls stark. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts[2] findet sich die Bezeichnung >schulte vnd marketmester<, die auf hauptsächliche Beschäftigung mit Aufsichtsfunktionen auf dem Markt schließen läßt. Zwar ist für die Jahre 1525 bis 1539 ein >schultenn rychte< bekundet [3], doch handelt es sich bei den in den Schultheißgerichtsregistern verzeichneten Sachen um Arrestanbringungen wegen Geldschulden, Verzeichnung von Nachlaß, Beschlagnahme von zurückgelassenen Sachen Flüchtiger, Wertschätzungen u.ä.. Es wurden die von dem >groten gerichte vnder der louven< erkannten Verpfändungen von Haus und Hof durchgeführt. Eine richterliche Tätigkeit wurde nicht wahrgenommen, sondern obergerichtliche Erkenntnisse von einem Beamten des Wietamts vollzogen[4]. Das läßt ein Anstellungsverhältnis des Schultheiß erkennen. In der ersten überlieferten Wietamtsrechnung aus dem Jahre 1547 findet sich auch unter den zu besoldenden Beamten der Schultheiß. Nach der von ihm ausgeübten Tätigkeit, insbesondere als Marktschulze, wobei er aufzupassen hatte, daß keine schlechte Ware[5] verkauft und daß der Bürger beim Kauf nicht übervorteilt wird, wird der Schultheiß jedoch bereits im 15. Jahrhundert als Beamter des Wietamts fungiert haben. In der späteren Zeit unterstand er - nächst dem Rat, wie alle städtischen Beamten - allein dem Wietamt[6].

---

1) vgl. >Des Schulteten Ammechte<, Anhang zur Waaghaus-Ordnung (s. Quelle Nr. 1)
2) 1444 ist Hennigh Borken schulte vnd marketmester (StA B832 B Nr. 106)
3) >Schulten Richt Register<
4) vgl. Kreutzberger S.57: der Sch. pfändet auf Anordnung des Wietamts Geldbeträge
5) StA B832 B, Anordnung von 1474: >... dat neyn viswerk gesellet werde up dem markede<
6) vgl. Kreutzberger S. 157

Ob der Schultheiß zunächst zugleich Ratsherr war, ist nicht sicher und später, aufgrund seiner Dienststellung, nicht anzunehmen. Jedoch ist wohl vom Rat jeweils ein Ratsherr in die Dienste als Schultheiß genommen worden. Für das 16. Jahrhundert läßt sich nachweisen, daß der spätere Schultheiß häufig vorher unter den Urkundsleuten oder Ratsverordneten beim Schultheißgericht auftaucht[1]. Die Dienstzeit des Schultheiß beträgt 1471 grundsätzlich ein Jahr[2]. Aber auch bei ihm wird jährliche Erneuerung des Dienstvertrages die Regel gewesen sein. Möglich war auch, daß jemand das Amt des Schultheißen zunächst ausübte, dann aussetzte und erst einige Jahre später wieder als Schultheiß auftauchte. Daß man in späteren Zeiten zu einer Anstellung auf Lebenszeit übergegangen ist, wie bei den meisten städtischen Beamten, ist nicht auszuschließen.
Aufgabe des Schultheißen war die Aufsicht über den Stadtmarkt[3] - Kontrolle der Maße und Gewichte, der Waren und des Handels[4], Vergabe der Plätze für die Marktbuden etc. - und die Durchführung der Pfändungen. Daneben oblag ihm auch, das Heergerät (>hergeweedte<) und die Gerade für den Rat einzubringen[5]. Außerdem mußte er die mit der Zahlung von Strafgeldern im Rückstand Befindlichen, >die restanten<, mahnen[6]. Auch bei der Hegung des "Halsgerichts" spielte der Schultheiß eine Rolle[7].

---

1) Hans Isuerdes, Schultheiß 1533/34, wird 1525 und 1530 im Schultheißgericht bekundet (Register...Schultenn Rychte);
Hennig Voget, Schultheiß der Jahre 1535 bis 1539, wird 1534 unter den Orkundesleuten beim Schultheißgericht genannt (Schulten Richt Register).
2) Handschrift der Willeküren, etc.: 1473 (Bertolt Schaper); 1474 (Clawes Bokemuller);
3) vgl. Marktordnung von 1765
4) z.B. mußte der Schultheiß darauf achten, daß "die grüne Ware und das Getreide nicht vor 11 Uhr mittags verkauft wurde" (Mund S. 271)
5) Hesse S. 36 f.; Heergerät und Gerade wurden 1689 in Goslar abgeschafft (Kanzlei-Ordnung von 1692; Statut von 1689)
6) vgl. Wietamtsrechnung von 1661
7) vgl. für 1518 - 1541 Gerichtsbuch; Ratsordnung von 1590; Halsgerichtsordnung von 1641

Seine Besoldung bezog der Schultheiß zunächst hauptsächlich aus der Wietamtskasse. 1547 werden ihm 1/2 mrk, 1562 und 1568 dagegen 1 mrk und 1615 1 Rthlr jährlich als Lohn gezahlt[1]. Außerdem hat er die Gebühren für seine Tätigkeiten einbehalten dürfen, z.B. für jede Verkaufsstelle auf dem Markt ein wöchentliches Standgeld[2]. Aus dem Tafelamt erhielt der Schultheiß 1447[3] nur 1 Lot im Jahr. Hundert Jahre später hat sich die Ratsbesoldung auf 24 mrk jährlich erhöht[4]. Seit dem Jahre 1637 ist in den Tafelamtsrechnungen eine feste jährliche Vergütung für den Schultheißen von 52 fl. ausgewiesen[5]. Dazu kam zu dieser Zeit aus der Wietamtskasse ein Lohn von 3 mfl.12 gr.[6], der sich bis zum Jahre 1794 auf 2 rthlr 1ß gl steigerte[7]. Nach Mund[8] erhielt der Marktschulze am Ende des 18. Jahrhunderts wöchentlich einen Gulden Lohn.

5. Gerichtsknechte

Die Gerichtsknechte waren dem Stadtvogt unterstellt. Sie waren seine Hilfsorgane. Man nannte die daher auch Vogtsknechte. Ferner fungierten sie als Gerichtsdiener bei den Sitzungen des Wietamts.
Die Vogt- oder Gerichtsknechte sind erst im 16. Jahrhundert als Beamte des Vogts und des Wietamts entstanden. In den Tafelamtsrechnungen des 15. Jahrhunderts erscheinen sie nicht, danach existieren nur fünf Ratsknechte oder -diener. Aber bereits in der ersten vorhandenen Wietamtsrechnung von 1547 sind sie aufgeführt. Es sind zunächst zwei. Diese Zahl bleibt bis 1751 bestehen.[9] Doch schon 1765[10] heißt es >Eyd des Goßlarischen Wiethambts Gerichts Dieners< . In der Wietamtsrechnung von 1794[11] ist verzeichnet: >dem Gerichtsknecht ...<. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gab es also nur noch einen Gerichtsknecht oder -diener beim Wietamt.
Aufgabe der Gerichtsknechte war es, Straftaten in der Stadt festzu-

---

1) s. Wietamtsrechnung
2) Mund S. 271
3) s. Tafelamtsrechnung
4) Tafelamtsrechnung von 1548
5) Hesse S. 36 f.
6) s. Wietamtsrechnungen
7) s. Wietamtsrechnung
8) S. 271
9) Wietamtsrechnung von 1751
10) StA.B 3578
11) vgl. auch Mund S. 283

stellen und dem Wietamt anzuzeigen, und die Schuldigen notfalls zu sistieren. Die Gerichtsknechte hatten bei Folterungen und Hinrichtungen zu assistieren. Daß Ruhe und Ordnung in der Stadt herrschte und sich keine zwielichtigen Personen darin herumtrieben, darüber mußten sie wachen, gegebenfalls hatten sie Ruhe und Ordnung unter Führung des Stadtvogts wiederherzustellen.
Wegen der geringen Möglichkeit, Nebeneinnahmen zu erhalten - die Gerichtsknechte bekamen nur für die Teilnahme am Strafvollzug eine kleine Vergütung - war die ihnen vom Rat gewährte Besoldung mit jährlich 60 fl[1] im Vergleich zu der Besoldung der übrigen Beamten hoch. Aus der Wietamtskasse erhielten die Gerichtsknechte zusammen 5 mrk[2] im Jahr. Dazu kam Schuh- und Kleidergeld, sowie ein Zuschuß zu den Mietkosten, >miehte pfennig< genannt.
Für das Jahr 1765 ist folgender Eid des Goslarschen Wietamtsgerichtsdieners überliefert[3]:
>Ich ... schwöre ..., daß ich dem Magistrat und dem Gericht- und Wiehtambt getreu und hold seyn, und gegen alle Vorgesetzte ehrerbietig mich erzeygen, nach meinem Vermögen in den Kirchen zur Zeit des Gottes Dienstes dahin sehen wolle, daß kein Frevel verübet werde, und daß auf dem Marchte, besonders im Marcht Tagen aller Streit vermieden bleibe, auch daß ich alles, was mir befohlen wird und was mir sonsten in meinem Ambtsdiensten oblieget, getreulich verrichten, wenn Freveltahten geschehen und ich solche in Erfahrung bekomme, im Gericht anzeigen, auch wenn mir Delinquenten und arrestanten anvertrauet werden, ich dieselben Gebührend begegnen, und solange es mir befohlen wird, genau in Verwahrung behalten, auf fremde Bettler und Gesindel fleißig acht geben und zu deren wegschaffung gehörige Anzeige thun; Übrigens aber in allen, was meines Ambtes ist, mich getreulich verhalten wolle ...<.

6. Frone und Fronbote

Der Frone hat seine im Mittelalter innegehabte Stellung im Gerichtswesen verloren[4]. Für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts ist

---

1) so für die Jahre 1600 - 1682, vgl. Hesse S. 36 f.
2) s. Wietamtsrechnungen des 17. Jahrhunderts
3) StA B 3578
4) Hölscher, Ratsverordnungen

seine Tätigkeit im "Gericht im Peinlichen Sachen", insbesondere bei Hinrichtungen, der Vollstreckeung von Leibesstrafen, Ausweisungen aus der Stadt und bei der Inquisition von Verbrechern, mit und ohne Folter, nachweisbar[1]. Bei der Hegung des Hochgerichts war er als Amtsankläger im Namen des Rates, aufgetreten.
Ob daneben ein Fronbote existiert hat oder nur zwei ähnliche Bezeichnungen für dieselbe Person verwendet wurde, ist nicht genau zu erkennen. Im Jahre 1456 nahm der Rat Hans Smed als >vroneboden< in seine Dienste[2]. Er hatte die Gefangenen zu bewachen und zu beköstigen. Er war Gehilfe des Scharfrichters und hatte bei Bedarf dem Vogt bei der Festnahme von Ungehorsamen zu helfen. Der Fronbote hatte auch die Reinhaltung der Gewässer zu überwachen[3]. Es zeichnet sich damit die Möglichkeit ab, daß der Fronbote mit der Zeit zum Vogtsknecht geworden ist. Seine oben aufgezeigten Aufgaben wurden später zum großen Teil von den Vogtsknechten wahrgenommen.
In den Tafelamtsrechnungen wird bis 1468 nur der Fronbote als Ratsbediensteter genannt. Ab nächster Tafelamtsrechnung, von 1487, gibt es nur noch den Fronen als Ratsbeamten. 1535 ladet Hanns Kolen vor das Schultheißgericht. Dabei wird er sowohl Frone als auch Fronbote genannt[4]. Seit 1548 erscheint in den Tafelamtsrechnungen wieder nur der Fronbote. Es ist daher anzunehmen, daß zu der Zeit nur ein Beamter[5] vorhanden war, der Frone oder auch Fronbote genannt wurde und die Aufgaben des Fronen wahrnahm. Die Tätigkeiten des Fronboten wurden zum großen Teil von den Vogts- oder Gerichtsknechten, einige auch vom Scharfrichter und vom Fronen ausgeübt.
Wichtigste Aufgabe des Fronen war das Zustellungswesen. Er hatte die gerichtlichen Ladungen vorzunehmen, auch die amtlichen Bekanntmachungen zu verkünden. Er war Gefängniswärter und mußte die Gefangenen zu den Terminen vorführen. Im "Peinlichen Gericht" hatte er die geschilderten Aufgaben wahrzunehmen und bei der Hegung als amtlicher Ankläger aufzutreten[6].
Dafür wurde er vom Rat mit 46 fl. jährlich besoldet. Die für seine

---

1) Gerichtsbuch
2) Handschrift der Willküren, etc.
3) Anordnung von 1455 (Handschrift der Willküren etc. Nr. 106); Policey-Ordnung von 1548
4) Schulten Richte Book
5) vgl. für das 17. Jahrhundert Hesse S. 36 f.
6) Gerichtsbuch; Ratsordnung von 1590; Halsgerichtsordnung von 1641; Process-Ordnung in Peinlichen Sachen, um 1700, (Anhang)

Dienstleistungen zu entrichtenden Gebühren gehörten ihm. Dazu kam aus der Wietamtskasse ein Lohn von 13 mfl, worin eine Vergütung >fürs geläute<[1], wohl das Ausläuten der Bekanntmachungen oder das Läuten der Feuer- und Kriegsglocke, enthalten war, sowie Schuh-, Kleider- und Mietgeld, wie es den Gerichtsknechten zustand.

7. Scharfrichter

Der Scharfrichter spielte bei der Vollstreckung der Kriminalstrafen eine entscheidende Rolle. Er wurde deshalb auch Nachrichter genannt. Der Rat der Stadt Goslar wird zu jeder Zeit einen Scharfrichter in seinen Diensten gehabt haben. Für das 15.[2] und 16. Jahrhundert[3] läßt er sich nachweisen und ist dann vorhanden bis ins 17. Jahrhundert[4]. Ob danach, besonders im ausgehenden 18. Jahrhundert noch ein Scharfrichter in Goslar beschäftigt war, ist fraglich. Meist wurde der Scharfrichter von Seesen angefordert. Mund[5] berichtet, daß im 18. Jahrhundert die Folter in Goslar nicht mehr angewendet worden sei; außerdem soll nur noch eine Hinrichtung stattgefunden haben.
Der Scharfrichter mußte das >Peinliche Verhör<, das Foltern, um von dem Angeklagten ein Geständnis zu erpressen, durchführen. Es gab >linde< oder schwere Tortur. Ferner oblag ihm, die verhängten Strafen zu vollstrecken[6]. Er mußte dann, je nachdem worauf erkannt war, die Verurteilten bedrohen, ausstreichen oder stäupen[7], sie an den Pranger stellen unter Anschluß an das Halseisen oder zeitweise oder >ewig< aus der Stadt verweisen; schließlich vollzog er das Aufhängen an den Galgen bzw. das Enthaupten mit dem Schwert. Dazu kamen, wohl wegen späterer Verminderung der eigentlichen Aufgaben, noch Betätigungen ordnungspolizeilicher Natur. Der Scharfrichter nahm die Funktion eines Abdeckers wahr und mußte Abfälle, Aas und tote

---

1) vgl. Wietamtsrechnung von 1661
2) Handschrift der Willküren etc.: 1456 und 1480 erwähnt in Dienstverträgen mit Fronboten
3) Gerichtsbuch (von 1518 bis 1541); Ratsordnung von 1590
4) Bestallungsbrieff für den Nachrichter Meister Caspar Krusen, 1639, mit Nachtrag von 1670
5) S. 272
6) s. Anm. 4
7) durch Peitschenhiebe

Tiere aus der Stadt beseitigen und die Straßen und Gewässer davon frei halten. Alle 3 Jahre hat er die in der Stadt streunenden Hunde zu >schlagen<. Außerdem ist der Scharfrichter im Jahre 1639 der Betreuer der Gefangenen, muß die beköstigen und die Gefängnisse und den Haftraum auf dem Boden des Rathauses reinigen.
Unter den Beamten des Rates ist er hinsichtlich der Besoldung in den Tafelamtsrechnungen nicht zu finden. Eine feste Ratsbesoldung scheint er daher nicht bekommen zu haben[1]. Auch vom Wietamt erhielt er keinen festen Lohn. Seinen Unterhalt mußte er allein aus den für seine Tätigkeit erhaltenen Gebühren und - wohl hauptsächlich - aus dem Verkauf und der Verarbeitung[2] der Felle und Häute bestreiten. Die Vergütung für seine Tätigkeiten im Strafvollzug bestanden zum Teil aus Naturalien[3]. Er erhielt später jedoch bestimmte Geldbeträge, z.B. für eine Tortur[4] oder eine Auspeitschung 5 mfl[5].

IV. Der Amtsdienst

1. Amtszeiten

Für die eigentliche Tätigkeit des Wietamts, die Einziehung der Strafgelder, bedurfte es keiner Festsetzung einer Amtszeit. Der Bürger konnte zu jeder Zeit zum Wietamt zitiert werden oder dort das Strafgeld erlegen. Die Überwachung der Einhaltung der Verordnungen oder die zwangsweise Einziehung eines Strafgeldes bedurften ebenfalls keiner bestimmten Sitzungen des Wietamts.
Erst mit dem Anwachsen gerichtlicher Funktionen, die zur Einrichtung des Untergerichts führten, wurden bestimmte Sitzungstage notwendig. Vom 16. Jahrhundert an[6] hielt das Wietamt drei Sitzungen

---

1) vgl. Hesse S. 36 f.
2) z.B. Herstellung von Handschuhen aus Hundefellen (s. Bestallungsbrieff...)
3) Hesse S. 36 f.: 1 Fuder Heu, 1 Stübgen Wein (im 17. Jahrhundert)
4) Wietamtsrechnung 1717
5) um 1726 (StA A 7871)
6) Gerichtsordnung von 1554; Untergerichts-Ordnung von 1579; Erneuerte Gerichtsordnung von 1589; Verordnung über die Wiederöffnung des Untergerichts vom 1684; Wietamts-Verordnung von 1694

in der Woche ab. Davon waren in der ersten Zeit zwei sogenannte Werbetage, an denen kein kontradiktorisches Verfahren stattfand, sondern nur von Amts wegen vorgeladene Personen zu Strafgeldern und anderen Strafen verurteilt wurden. Diese Werbetage fanden an Dienstagen und Donnerstagen statt. Der Sonnabend war Klagetag; an ihm wurden die Parteisachen verhandelt, wobei zunächst jedoch gütliche Einigung angestrebt werden sollte. Die scharfe Trennung von Werbe- und Klagetagen mag später aufgegeben worden sein. In den Werbe-Büchern des 18. Jahrhunderts[1] sind an den Sitzungstagen zunächst Zitierungen bestimmter Bürger, u.a. >zur Erlegung der Strafgelder, zur Exekution der rückständigen Kriegssteuer, zur Eintreibung des Schutzgeldes<, verzeichnet. Dann folgte die Verkündung der Bescheide und danach wurden anhängige Parteisachen verhandelt. Als Beginn der Sitzungen wurde zunächst >zu rechter früher tagzeit< angegeben[2]. Später hieß es, die Sitzungen begännen um 8 Uhr[3]. Im 17. Jahrhundert waren die Zeiten der >Audienzen< schon genauer festgelegt[4]. Nun wurde im Winter, d.h. von Michaelis bis Ostern, von 9 Uhr bis 11 Uhr oder 11.30 Uhr getagt, im Sommer jedoch schon ab 8 Uhr. Ferienzeit[5] war im Winter von dem Tag der Auflösung des alten Rats (Ratsänderung), dem 29. November, bis zur Konstituierung des neuen Rats (Ratserneuerung, Ratsopferung), dem 12. Januar. Jedoch sollte das Wietamt (Untergericht) erst zu Beginn der Weihnachtswoche schließen und bereits nach dem 6. Januar wieder öffnen. Die nächsten Ferien waren festgelegt vom Sonntag Estomihi bis zum Sonntag Invocavit, die Osterferien vom Palmsonntag bis zum Sonntag Quasimodogeniti, die Pfingstferien vom Pfingstsonnabend bis zum Sonntag Trinitatis. Im Sommer lagen die Ferien zur Erntezeit, nämlich vom 13. 7. (Margarete) bis zum 24. 8. (Bar-

---

1) ab 1796
2) Gerichtsordnung von 1554
3) Untergerichtsordnung von 1579; Ernewerte Gerichtsordnung von 1589
4) Wietamtsverordnung von 1694
5) Gerichtsordnung von 1554; Cantzley-Ordnung von 1690; Gerichts= und Canzley Ordnung von 1755

tholomäus); später[1] begannen sie bereits am 1. 7..

2. Sitzungsort

Das Wietamt hielt seine Sitzungen zunächst in der sogenannten Gerichtslaube[2] ab, wo schon alle anderen Gerichts- und Amtshandlungen stattfanden[3]. Es war dies die arkadenartige, zum Marktplatz hin offene Halle am Rathaus, die noch heute vorhanden ist. 1595 wurde dann ein Raum in der nordöstlichen Ecke der Rathausdiele, neben den Räumen der Ratsschreiberei, abgetrennt und dort das Wietamt untergebracht[4]. Von nun ab wurden die Sitzungen des Wietamts, die Audienzen, in dieser sogenannten Wietamtsstube abgehalten.

3. Gefängnis- und Hafträume

Die Gefängnisse befanden sich in den Türmen der Stadtummauerung. Außerdem wird insbesondere der "Ulrich", d.i. die Ulrichskapelle der Kaiserpfalz, als Gefangenenraum häufig erwähnt. Später wurden auf der "Fronerei", der Wohnung des Fronen und der Gerichtsknechte, drei feste Gefängnisse eingerichtet[5]. In diese wurden aber nur Verbrecher eingewiesen.
Als Raum zur Ableistung der Schuldhaft und des Arrests für kleinere Übertretungen und für Ungehorsam diente der sogenannte Bürgergewahrsam. Dies war ein Zimmer auf dem Dachboden des Rathauses. Es wurde 1720[6] als Haftraum eingerichtet und hieß bald "Der Nolbeck", nach einem Nolbeck aus Bockenem, der dort als erster eingesessen haben soll. Die Inhaftierung im Bürgergewahrsam war nicht unehrenhaft[7]. An der Außenwand des breitesten Pfeilers der Rathausarkaden stand ein Pranger, auch Kniegalgen genannt, an dem die Namen von Verbre

---

1) vgl. Cantzley-Ordnung von 1690
2) ›vntter der leuben‹, ›lobium fori‹
3) Feine S. 69
4) v. Behr/Hölscher S. 269; Mund S. 81
5) Mund S. 272
6) v. Behr/Hölscher S. 270
7) Mund S. 271

chern angeschlagen wurden, deren man nicht habhaft werden konnte. Auch wurden Menschen wegen kleiner Vergehen an den Pranger gestellt, wobei sie an das darüber befindliche Halseisen angeschlossen wurden.[1]

4. Kosten

Die Kosten für das Polizei- und Marktwesen sowie die niedere Gerichtsbarkeit, also für die Unterhaltung des Wietamts, wurden, entsprechend dem Grundsatz, daß das Amt in erster Linie sich selbst zu erhalten habe, aus den Einnahmen, d.h. in der Hauptsache aus den eingezogenen Strafgeldern, bestritten. Dazu erhielt das Wietamt zur Deckung seiner Kosten die Erträge aus der Branntweinakzise und die Pachtsummen aus der städtischen Schäferei[2].
Erst nach Abdeckung der Kosten verbleibende Betrag an Strafgeldern wurde an die Stadtkasse, das Tafelamt, abgeliefert. Trotzdem bildete er einen nicht unwesentlichen Teil der Gesamteinnahmen der Stadt. Im 17. Jahrhundert erbrachten die Strafgelder eine durchschnittliche jährliche Reineinnahme von 800 Gulden[3].

V. Persönliche Zuständigkeit

In jeder Verordnung war festgelegt worden, daß das Wietamt bei seiner Tätigkeit ohne Ansehung der Person vorzugehen habe. Damit war gesagt, daß es gegen jeden Bürger, Einwohner oder Fremden, der gegen ein Ge- oder Verbot verstoßen hatte, vorgehen und ihn zur Erlegung des Strafgeldes vorladen konnte.
In gerichtlichen Handlungen galt dies grundsätzlich auch. Jedoch sollte nach der Gerichtsordnung von 1589 für diejenigen Leute,›so ettwhen freiheitt hatten oder fürwendeten, daß sie nicht für das vnttergericht gehöreten, sondern vor dem Obergericht pillich fürgefordert werden sollen‹, das Obergericht "Beider Räte" zuständig sein. Weiter geht die Cantzley-Ordnung von 1690, wenn sie als vor das Obergericht gehörig benennt ›alle Civil Sachen...welche Rahtsverwandte betreffen‹. Entsprechend dazu heißt es dann in der Pro-

---

1) v. Behr/Hölscher S. 269
2) Hesse S. 12; Hölscher, Beiträge S. 42
3) Hesse S. 138

cess=Ordnung in Peinlichen Sachen von etwa 1700: >In Injurien Sachen aber, welche Rahtspersonen betreffen, ist es vergönnet, dergleichen Klage auch vor unserem Ober=Gericht zu introducieren<. Diese Regelung scheint aber nicht konsequent bis zum Ende des 18. Jahrhunderts beibehalten worden zu sein, denn es finden sich Einschränkungen in Dekreten des Rates[1] , in denen angeordnet wird, daß, >wenn auch das Untergericht nur aus Praeses, vier Assessoren aus dem Rat und vier Assessoren von Gilden und Gemeinden besteht, sich doch alle Mitglieder des Engeren Rats und Beider Räte dort zu stellen und auf Geheiß zu erscheinen haben, sofern Klagen gegen sie eingebracht werden, um sich zu verantworten<. Vernehmungen von Ratspersonen und Untersuchungen gegen sie vor dem Untergericht waren also zulässig.
In einem anderen Vorgang aus dem 18. Jahrhundert[2] wurde ein auswärtiger Gelehrter, der sich auf seine Reichsprivilegien berief und seine Sache vor dem Obergericht verhandelt wissen wollte, vom Rat abschlägig beschieden und an das Untergericht verwiesen.
Es ist also im Laufe der Zeit seines Bestehens eine gewisse Aufwertung des Untergerichts zu verzeichnen.

---

1) StAB880 und B3520
2) StAB3386

VI. Sachliche Zuständigkeit

1. Polizeiliche und gewerberechtliche Aufgaben

a. Entwicklung

Wie dargelegt wurde, hat sich das Amt der Wieteherren aus dem Recht der Bürgerschaft und später des Rates zur Reglementierung des Markt- und Lebensmittelwesens entwickelt. Die Einhaltung der über die Qualität und Beschaffenheit der Marktwaren, über Maße und Gewichte und über die Ordnung auf dem Markt aufgestellten Vorschriften mußte überwacht und die für deren Übertretung festgesetzten Strafgelder eingezogen werden. Zu der Einzugstätigkeit kam also noch eine Aufsichtsfunktion, welche zunächst in der Art einer Marktwarenschau gehandhabt worden sein mag. Bald wird diese Kontrolle vom Markt in die Produktionsstätten hineingetragen worden sein und das gesamte städtische Gewerbe umfaßt haben. Daneben entwickelte sich wahrscheinlich aus der Aufsicht über Maße und Gewichte eine Kontrolle der Waren, die von der Verwendung von Maß oder Gewicht abhängig waren, wie Brot, Tuch, Bier, Branntwein und dergleichen[1].
Nachdem das Anwachsen der Bevölkerung in der Stadt es notwendig machte, auch auf anderen Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Vorschriften zu erlassen, lag es nahe, dem Wietamt auch in diesen Fällen die Aufsicht, Feststellung der Straffälligen und Beitreibung der Strafgelder zu übertragen. So wurde es mit der Zeit mit umfassenden ordnungs- und sicherheitspolizeilichen sowie gewerbeaufsichtlichen Aufgaben betraut. Die Erledigung dieser Angelegenheiten war bis zu seiner Auflösung die für das Wietamt charakteristische Tätigkeit[2].
Die polizeilichen Verordnungen des 15., 16. und 17. Jahrhunderts hatten zuweilen Einschränkungen der persönlichen Freiheit und des

---

1) Feine S. 71
2) vgl. Bericht des Landrats v. Katte vom 15. 9. 1802 (Doebner S. 433); >Beim Rath befinden sich folgende Aemter, als...6.das Wieth- oder kleine Polizei=Amt. ... In der Stadt sind folgende Gerichte: 1. Das Wieth=Amt.., besorget alle Polizey=Angelegenheiten, 2. Das Untergericht ...<

privaten Eigentums zur Folge, die mit unseren heutigen Begriffen unvereinbar sind. Das Leben damals erscheint außerordentlich gebunden. Man muß jedoch bedenken, daß die dichte Bevölkerung der damaligen Städte eine strenge Aufsicht erforderte. Eine Ordnung und Sicherheit war auf den meisten Gebieten nicht zu erhalten, sondern überhaupt erst zu begründen[1]. Diese Strenge war in der Tat zum Wohle des Bürgers und zu Nutzen der Stadt notwendig. In den marktrechtlichen und gewerblichen Vorschriften kam es wirklich auf die Gewährleistung des Lebensunterhalts für alle Bürger an, in den Luxusordnungen wirklich auf das Herstellen von Zucht und Sitte. Es war die Anschauung jener Zeit und die Einstellung des einzelnen zu diesen Dingen, die eine solche Bevormundung hervorrief. Daraus ergab sich auch die für heutige Begriffe merkwürdige Tatsache, daß die Übertretung des Verbots nicht als ehrverletzend angesehen wurde; selbst Mitglieder des Rats und angesehener Familien wurden dabei angetroffen. Mit der Zahlung des Strafgelds war die Sache abgetan, ein odium hing der Gesetzesverletzung nicht an[2].

b. Umfang

aa. Markt- und Lebensmittelpolizei

Auf alles, was mit Markt und Marktverkehr als dem Mittelpunkt des städtischen Lebens zusammenhing, erstreckte sich erklärlicherweise hauptsächlich die regelnde und anordnende Tätigkeit.
Älteste erhaltene Ordnung dieser Art in Goslar ist die Waaghaus=Ordnung. Das vorhandene Exemplar ist um 1400 geschrieben worden[3]. Danach wurde alles, was in die Stadt gebracht und dort verkauft wurde, ebenso das, was nach dem Kauf die Stadt verließ, im Waaghaus gewogen und nach einer bestimmten Taxe verzollt; es wurde die sogenannte Akzise erhoben, aus deren Beträgen die Hauptkosten der Stadtverwaltung bestritten wurden. An den Toren mußte der Wiegezettel

---

1) Arnold II S. 277
2) Hohohm S. 30 f.
3) Nach einer Notiz, die ich in noch unsignierten Schrifte betr. das Gericht- und Wietamt fand (StA Paket Nr. 1269), soll die Waaghaus=Ordnung im Jahre 1391 fixiert worden sein.

vorgezeigt werden. Wer sich der Entrichtung der Akzise entziehen wollte, dessen Gut konnte vom Waagemeister zurückbehalten werden. Zudem mußte der Täter dem Vogt, wohl als dem Beamten des Wietamts[1], >wedden<, also ein Strafgeld erlegen[2]. Der Vogt und der Schultheiß als Marktmeister hatten neben dem Waagmeister darauf zu achten, daß für alle Waren die Akzise bezahlt wurde. Kaufleute aus bestimmten Städten hatten Akzisefreiheit.

Der Marktverkehr war bis ins einzelne geregelt. Bevor der >quast<[3] auf dem Markt ausgesteckt war, durfte niemand einen Verkauf tätigen, weder in seinem Hause noch auf dem Markt. Den sogenannten Vorkauf, den Kauf und Verkauf von Waren außerhalb des Marktplatzes, insbesondere von Korn auf dem Felde, außerhalb der Tore und auf den Strassen, oder vor der offiziellen Marktzeit, wollte der Rat >wyten<[4] lassen. Die so erworbene Ware wurde nicht in die Stadt hineingelassen oder verfiel dem Rat. Während der Dauer des Marktes sollten die >hoken<, die Einzelhändler, nicht Ware auf dem Markt einkaufen, um sie dann in ihrem eigenen Laden wieder zu verkaufen. Um die handelnden Bürger zu schützen, war es nicht gestattet, von einem Gast[5] zu kaufen, es sei denn, er stände bereits den vierten Tag auf dem Markt. Es wurde angeordnet[6], daß der Händler dem Bürger vor dem Auswärtigen zu verkaufen hätte; der Bürger aber durfte nicht für einen Auswärtigen kaufen[7].

Die Handelsform der Waren war zum Teil genau bestimmt. So wurde gestraft, wer z.B. Butter in Metallgefäßen, Kesseln und Eimern, anbot[8]. Korn durfte nicht in Garben oder Säcken gehandelt werden[9], weil man

---

1) Von Wietamt und Wieteherren sagt die Waaghaus=Ordnung nichts
2) Strafgelder wegen Nichtentrichtung der Akzise für eingebrachte Waren finden sich in allen Wietamtsrechnungen
3) Anordnung von 1429 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 17 und 19); Mund S. 271
4) "mit Strafgeld ahnden"; der Ausdruck findet sich in vielen Anordnungen und Verordnungen des 15. Jahrhunderts. Verbot des Vorkaufs vgl. Anordnungen von 1429, 1452, 1456 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 17, 22, 103, 117); Policey=Ordnung von 1548; Marktordnung von 1765; s. auch Wietamtsrechnungen
5) Anordnung v. 1429 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 23)
6) Anordnung v. 1456 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 117)
7) Anordnung v. 1456 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 121)
8) Anordnung von 1429 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 18)
9) Anordnungen v. 1434, 1440, 1447 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 46, 83, 92)

so seine Reinheit nicht feststellen konnte. Der Verkauf von Hopfen war noch strenger geregelt. Es war nur erlaubt, ihn in der Rathauslaube zum Verkauf zu bringen, und man mußte ihn mit Ratshimpten messen[1].

Jetzt erscheint auch die erste Preisfestsetzung[2]. Grüner Hopfen sollte nicht teurer als 6 Goslarsche Pfennige der Himpten (ein Getreidemaß) verkauft werden[3]. In den Fleischverkaufsbuden sollte z.B. eine Schafskaldaune 6 Goslarsche Pfennige, ein Schwanzstück 7 Goslarsche Pfennige, eine Kuhsülze 1 Goslarschen Schilling und ein Pfund (Kuh-) Kaldaunen 2 Goslarsche Pfennige kosten[4]. Die Bäcker mußten 3 Semmeln für einan Hahnenkopf abgeben[5]. Und man sollte 1 Stübgen Bier für 4, 1 Zuber Bier für 8 Schwert-Pfennige ausschenken[6]. Die Preise für das Korn, das Mahlen des Korns[7], für Malz[8] und sogar die Löhne der Braumägde[9] wurden festgesetzt. Später erließ der Rat ganze Fleisch-, Bier- und Brottaxen, welche vom Wietamt ausgearbeitet wurden[10].

Durch diese Anordnungen wollte der Rat verhüten[11], daß allzu häufig zwischen Käufer und Verkäufer Streitigkeiten wegen >Meinkaufs<, betrügerischen Kaufs, entstanden, worunter Unredlichkeiten, Warenfälschungen und dergleichen zu verstehen ist[12].

Demselben Zweck dienten auch die Anordnungen über rechtes Maß und Gewicht[13]. Jeder, der in Goslar kaufen und verkaufen wollte, mußte nach einer Anordnung des Rates von 1460[14] Gewichte aus Kupfer oder Eisen benutzen bzw. besitzen, die den Adlerkopf, das Zeichen des Rates trugen. Diese Gewichte waren nach den im Waaghaus aufbewahr-

---

1) Anordnung von 1429, 1456, 1458 (Handschrift der Willküren,etc. Nr. 19,109, 131); Policey=Ordnung von 1548
2) Verstöße gegen festgesetzte Preise: vgl.die Wietamtsrechnungen
3) Anordnung von 1458 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 131)
4) Anordnung von 1435 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 50)
5) Anordnung von 1436 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 52)
6) Anordnung v. 1436 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 51) Wyllekoer der Stad Goslar
7) Anordnungen v. 1427, 1436, 1444 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 4, 52, 81)
8) Anordnung v. 1429 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 12)
9) Anordnung von 1432 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 38)
10) Kreutzberger S. 153
11) ebenso in Policey=Ordnung von 1548
12) Feine S. 71
13) vgl. auch Policey=Ordnung von 1548
14) Handschrift der Willküren, etc. Nr. 145

ten Gewichten des Rates geeicht. Die Waage im Waaghaus war die amtliche Norm, nach der die Händler sich zu richten hatten und auf der die Käufer ihren Kauf prüfen konnten. Demselben Zweck diente auch eine eiserne Elle, die an der Außenwand eines Gebäudes am Marktplatz angebracht war. Auch wurde befohlen, darauf zu achten, daß die Maße, besonders die Himpten und die Biermaße stimmten. Gewichte, Maße und Pfunde wurden von Zeit zu Zeit kontrolliert und Ungenauigkeiten mit Strafgeld geahndet[1]. Es wurde auch angeordnet[2], wie die einzelnen Waren abgewogen werden sollten. So war es nicht erlaubt, Butter, Honig und Fett mit einer Ziehwaage zu wiegen, sondern dazu mußte eine Balkenwaage benutzt werden. Außerdem sollte man die Butter in Schüsseln wiegen, aber nicht vergessen, das Gewicht der Schüsseln abzuziehen.

Wie schon angedeutet, konnte die polizeiliche Aufsicht nicht auf den Marktverkehr beschränkt bleiben, sondern erfaßte bald auch die produzierende gewerbliche Tätigkeit[3]. So wurde bestimmt[4], daß am Freitag zu schlachten wäre und sonnabends das Fleisch verkauft werden durfte. Das Schlachten und die Zubereitung der Fleischwaren wurde überwacht[5]. Bei den Bäckern wurden Stichproben hinsichtlich Qualität und Gewicht der Backwaren gemacht[6]. Besondere Aufmerksamkeit widmete man dem Brauereigewerbe, da es mit zeitweise 300 Braustätten lange Zeit in Goslar einen erheblichen Teil des wirtschaftlichen Lebens einnahm[7]. Der Rat regelte die Herstellung des Biers, der damals bekannten Goslarer >Gose<, sehr genau in einem Teil seiner >Wyllekoer der Stad Goslar< und drohte, jede Übertretung mit einer Geldstrafe zu >wyten<. Zunächst wurde festgesetzt, daß jedem Brauer jährlich eine Brauzeit von 8 Wochen, 1430[8] noch eine solche von 6 Wochen, 1434[9] nur von 4 Wochen, 1435[10] dagegen wiederum von

---

1) vgl. noch unsignierte Akten des Wietamts aus dem 18. Jahrhundert (Gericht- und Wietamt Paket Nr. 773 und 774), wonach das Wietamt 1771 das Gewicht und die Güte des Brotes bei den Bäckern prüft. Dort auch Niederschriften über das Nachsehen und Nachwiegen von Maßen und Gewichten bei den Händlern.
2) Anordnung v. 1460 (Handschrift der Willküren Nr. 145)
3) vgl. Policey=Ordnung v. 1548; Wietamtsrechnungen
4) Anordnung v. 1441 (Handschrift der Willküren Nr. 68)
5) Becker S. 181/182:Bestrafung einer Fleischersfrau, die ein verendetes Tier verarbeitete.
6) Kreutzberger S. 153; vgl. Anm. I
7) s. Brinkmann aaO
8) Handschrift der Willküren, etc. Nr. 33
9) Handschrift der Willküren, etc. Nr. 47
10) Handschrift der Willküren, etc. Nr. 49

6 Wochen, gestattet war. Jeder Brauer durfte nur eine Braustätte unterhalten. Brauen durfte nur, wer nachwies, daß er einen >pantzer< besaß[1]. Zu einem Gebräu durfte man 7 1/2 Scheffel Malz nehmen und daraus nicht mehr als 5 Kufen Bier brauen. Statt eines Scheffels weißen Malzes konnten im Sommer lo Himpten Gerste verwendet werden. Der Rat wollte damit erreichen, daß nur gutes[2] Bier gebraut wurde. Denn die >gose< war für Goslar ein wichtiger Exportartikel. Für die Ausfuhr bestimmtes Bier mußte daher zunächst von den Wieteherren gekostet werden. Diese besichtigten auch die Braustätten in regelmäßigen Abständen.

In diesem Zusammenhang bedurfte es auch einer Überwachung der Mühlen[3]. Wer mahlen lassen wollte, entrichtete vorher im Waaghaus eine Abgabe und erhielt dafür ein >teken<, ein Zeichen, welches die Bezahlung bestätigte. Dieses gab er dem Müller[4]. Wer mehr mahlen ließ, als er Zeichen hatte und jeder Brauer, der mehr Malz als 7 1/2 Scheffel zur Mühle brachte, machte sich strafbar[5]. Die genauen Mahlpreise wurden vom Rat festgelegt[6]; deren Einhaltung war zu überwachen. Das Mahlen des Korns sollte nach der Reihenfolge der Einlieferung[7] und für jeden Bürger getrennt erfolgen, um eine Benachteiligung auszuschließen. Andererseits sollte der Müller das Mahlgut erst herausgeben, wenn er das Zeichen erhalten hatte. Er sollte kleine Reste an Korn und Mehl nicht unterschlagen[8].

Schneidern und Goldschmieden wurde befohlen, bei der Herstellung ihrer Produkte die Verordnungen des Rates über Kleidung und Schmuck zu beachten und nicht schon bei der Anfertigung dagegen zu verstossen[9].

Inwiefern die Aufsicht auch in die einzelnen Gilden und Innungen

---

1) auch schon 1430 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 26)
2) Anordnung von 1435 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 49)
3) vgl. Policey=Ordnung von 1548; Nye Ordenung der Stad von 1548
4) Anordnung von 1427 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 4)
5) Anordnung von 1427 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 6)
6) Anordnung von 1436 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 52)
7) Anordnung von 1436 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 53)
8) Anordnung von 1460 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 144)
9) Policey=Ordnung von 1548

heineingetragen werden konnte, etwa in der Form, daß die Wieteherren den Innungs- und Gildeversammlungen beiwohnten[1], um rechts- und zweckwidrigen Beschlüssen zu begegnen, ist urkundlich nicht auszumachen. Fest steht, daß den Zünften eine eigenständige polizeiliche Aufsicht über ihre Mitglieder zukam[2]. Sie wachten über die Innehaltung des Handwerksbrauchs, über die Bewahrung der inneren und äußeren Ordnung ihrer Korporation[3]. Verstöße gegen die allgemeine Ordnung, insbesondere gegen die vom Rat erlassenen Vorschriften wurden von den Älderleuten dem Wietamt weitergegeben[4].

Dem Rat verblieben trotzdem genügend Möglichkeiten der Einflußnahme, da er die Gewerbekonzessionen vergab[5]. Hierbei wurden durch das Wietamt Nachforschungen über jeden Bewerber angestellt. Eine jährliche Erneuerung der Konzession unter Zahlung einer Gebühr an die Wietamtskasse[6] war obligatorisch. Aus dem 15. Jahrhundert sind Konzessionsverträge mit Leinewebern, Kunstfärbern, Wantmachern, Pfannenschmieden und Kuchenbäckern überliefert[7]. Wenn auch der Rat von denjenigen, die ein neues Gewerbe eröffnen wollten, Bürgen für ihre Ehrlichkeit und Kunstfertigkeit verlangte, so förderte er sie doch auch zum Teil durch Zuschüsse aus städtischen Mitteln. Aus der Handhabung der Lebensmittelpolizei ist das Bestreben des Rates zu beobachten, der Stadt auch eine hervorragende Stellung in Handel und Gewerbe zu sichern.

bb. Schutz der Person und des Eigentums

Aus Vorstehendem war außerdem schon zu ersehen, daß die ordnende und beaufsichtigende polizeiliche Tätigkeit neben dem Wohl der All-

---

1) vgl. für Hamburg; Bremen und das lübische Recht Frensdorff, Zunftrecht, S. 11 und 16
2) Engemann S. 27
3) Kreutzberger S. 56; Hesse S. 138
4) Kreutzberger S. 160
5) Vgl. Anordnung von 1483 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 183), in der der Rat demjenigen, der seine Bürgerschaft aufgab, die Ausübung eines Handwerks, eines Gewerbes oder sonst einer "nährenden" Arbeit nicht gestatten wollte.
6) Kreutzberger S. 18
7) Handschrift der Willküren, etc.; vgl. Hölscher, Ratsverordnungen, S. 257 f.

gemeinheit auch stark den Schutz des einzelnen Bürgers zum Ziel hatte. Der einheimische Kaufmann wurde vor dem auswärtigen geschützt, der Bürger vor Übervorteilung durch den Händler. Der Schutz der Bürger vor von außen drohenden Gefahren wurde durch das Befestigungswerk und den Wachdienst der Bürgerschaft[1] gewährleistet. Daher war es oberstes Gebot, das Befestigungswerk nicht zu beschädigen. Wer daher in den Landwehren, Knicken, Wällen und Gräben der Stadt angetroffen wurde, mußte ein nicht geringes Strafgeld erlegen[2]; für einen angerichteten Schaden mußte er aufkommen. Ebenso streng wurde darüber gewacht, daß die >veste, torne, slegen und muren< der Stadt ohne Schaden blieben[3]. Zur Mithilfe beim Bau von Mauern und Gräben war jeder[4] verpflichtet. Wer sich dem entziehen wollte, der wurde mit einem Strafgeld belegt. Die Stadttore wurden abends geschlossen; danach durfte niemand mehr herein- oder hinausgelassen werden.[5] Ebenso wichtig wie der gute Befestigungszustand der Stadt war die Wehrfähigkeit der Bewohner. Jeder Bürger war darum verpflichtet, bestimmte Waffen zu besitzen[6], nämlich einen Harnisch, eine Büchse, eine Wehr und eine Armbrust[7]. Diese durften nicht verpfändet werden[8]; Waffen und Harnisch sollten auch nicht nach auswärts verkauft werden[9]. Bei einer Bedrohung der Stadt[10] hatten alle Bürger in Waffen an die Tore zu eilen; jedoch sollten sie sich davor hüten, zu weit vor die Stadtmauern vorzudringen[11], das sollte ebenfalls strafbar sein.

---

1) vgl. Kreygs Ordnung von 1540; Ordnung und Regiment tho Goslar ..., 1540
2) Anordnungen v. 1456, 1466 (Handschrift der Willküren Nr. 101); Wyllekoer der Stad Goslar von 1466 ; Policey-Ordnung von 1548
3) Anordnung v. 1450 (Handschrift der Willküren Nr. 100); Wyllekoer der Stad Goslar von 1466; Policey-Ordnung von 1548
4) Anordnung v. 1462 (Handschrift der Willküren Nr. 146), selbst der reisende Scholar!
5) Anordnung von 1432 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 37)
6) Anordnung von 1447 (Handschrift der Willküren Nr. 95); Wyllekoer der Stad Goslar v. 1466
7) Anordnung von 1432 (Handschrift der Willküren Nr. 39); Policey-Ordnung von 1548
8) Anordnung von 1434 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 44)
9) Anordnung von 1459 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 141)
10) "...wenn der Türmer bläst"; Anordnung v. 1442 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 76); vgl. Kreygs Ordnung von 1540; Ordnung und Regiment tho Goslar..., 1540
11) Anordnungen v. 1431, 1440 (Handschrift der Willküren Nr. 36,61); Wyllekoer der Stad Goslar von 1466; Policey-Ordnung von 1548

Für die Nacht waren die Bürger in einer gewissen Reihenfolge zu Nachtwachen auf den Mauern und Türmen und in den Straßen eingeteilt[1].

Es fehlte aber auch nicht an Bestimmungen, die im Innern der Stadt Leben und Eigentum der Bürger schützten[2].
So war auch derjenige zu strafen, der das umfriedete Besitztum eines anderen Bürgers, Haus, Tor, Eisen- und Bretterwek, beschädigte[3].
Die öffentliche Sicherheit war besonders durch das Waffenrecht gefährdet. Deshalb wurde auch das Waffentragen in der Stadt, außer in Zeiten der Bedrohung und des Krieges, eingeschränkt[4]. Messer auf der Straße und beim Tanz auf dem Rathaus zu tragen, war nicht gestattet[5]. Im übrigen durften die Klingen der Messer nicht länger als 1/2 Elle sein[6]. Darauf sollten der Stadtvogt und seine Knechte besonders achten[7]. Verstöße waren dem Wietamt anzuzeigen. Das zu lange Messer konnte eingezogen werden. Harte Strafen trafen denjenigen, der den Frieden der Stadt, der während des Jahrmarkts auch den >overhorigen<, den gerichtlichen Verfolgten, nicht aber den in Verfestung oder Acht Getanen, gewährt wurde[8], verletzte. Trotzdem waren die Bestrafungen wegen Friedebruchs häufig[9]. Die vorhandenen Wietamtsrechnungen weisen viele Eintragungen von Strafgeldern auf für Stechereien, Schlägereien, Blutwunden, Schmähen und Schelten unschuldiger Leute und nächtliche Tumulte. Aufruhr in eines Bürgers Haus und nächtliche Ruhestörungen waren am nächsten Tage zur Ahndung zu melden[10]. Nach 10 Uhr abends sollte sich niemand auf den Straßen aufhalten[11]. Bei

---

1)vgl. Wietamtsrechnung von 1562:>...daß ehr die thorwachte verseumbt<
2)vgl. für das Folgende: Policey=Ordnung von 1548; Nye Ordenung der Stad Goßlar, 1548
3)Anordnung von 1450 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 101)
4)Anordnung von 1456 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 331)
5)Anordnungen v. 1458, 1459 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 124, 135)
6)Anordnungen v. 1431, 1445 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 35, 87)
7)Anordnungen von 1430, 1445 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 32, 87)
8)Anordnungen von 1429, 1444 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 21, 84)
9)s. Wietamtsrechnungen
10)Policey=Ordnung von 1548
11)Anordnung von 1437 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 55)

Dunkelheit hatte man zur eigenen Sicherheit auf der Straße eine Laterne bei sich zu tragen[1]. Fremde waren nachts in der Stadt nicht gern gesehen, weil man ihnen, besonders in unsicheren Zeiten, nicht vertrauen konnte. Der Rat verlangte daher, daß der Aufenthalt Fremder von den Bürgern, die sie beherbergten, dem Wietamt angezeigt wurde. Im übrigen hatte der Wirt für seine Gäste zu haften[2]. Es konnte ihm sogar passieren, daß er mit den Fremden der Stadt verwiesen wurde[3].

Der Schutz des außerhalb der Stadtmauern belegenen Eigentums wurde durch Verordnungen gewährleistet, die den Garten- und Holzdiebstahl[4] sowie das unerlaubte Hüten auf den Feldern und Wiesen[5] unter Strafe stellten. Auch wer in des Rates Wald und Gehegen Schaden anrichtete, z.B. Bäume abborkte oder abholzte, mußte einer Strafe gewärtig sein[6].

Eine sehr große Gefahr für Leben und Eigentum der Bürger im Innern der Stadt bildeten die Feuersbrünste, von denen Goslar einige Male schwer heimgesucht wurde. Die dicht aneinandergedrängten Häuser und ihre leichte Bauweise, meist aus Holz oder Fachwerk und mit aus Holzbrettern gefertigten Schornsteinen und Kaminen[7], begünstigten das rasch und starke Ausbreiten eines Feuers. Deshalb wurde auf die Verhütung von Feuerausbrüchen[8] ein besonderes Augenmerk gerichtet. Oberste Pflicht war es, den Ausbruch von Feuer sofort zu melden[9]. Jeder hatte darauf zu achten, ob beisseinem Nachbarn Feuersgefahr entstand[10]. Niemand durfte mit offenem Licht auf den Hof gehen[11], sein Vieh im

---

1) Anordnung von 1456 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 111); Anordnung von 1458 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 124)
2) Anordnung von 1436 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 54); Verordnung betr. Anzeigung der Frombden von 1639 vgl. Anordnungen von 1429 und 1459 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 21 und 139)
3) Verordnung betr. Anzeigung der Frombden von 1639
4) Verordnung betr. den Holzdiebstahl von 1692; desgl. von 1707; Verordnung betr. Gartendiebstahl von 1801
5) Anordnungen von 1430, 1459 und 1463 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 29, 30 und 141, 152); Verordnung zum Schutze der...Herbstwiesen von 1797
6) Anordnungen von 1456, 1462, 1463, 1466 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 114, 147, 151, 167); Wyllekoer der Stad Goslar v. 1466; Policey-Ordnung von 1548
7) Noch bis Ende 18. Jahrhundert üblich
8) Fürs Ordnung v. 1540; Policey-Ordnung v. 1548; Feuerordnung v. 1551
9) Wyllekoer der Stad Goslar v. 1466; Fürs Ordnung v. 1540; Wietamtsrechnungen
10) Anordnung von 1462 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 150)
11) Anordnung von 1429 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 14)

Stall füttern oder dreschen, sondern nur mit einer Laterne[1]. Nur der Haushaltungsvorstand und seine Frau durften ein Licht mit an das Bett nehmen, nicht jedoch das Gesinde[2] oder der Gast; diesem sollte der Gastgeber nur bis zu seiner Schlafstatt leuchten und dann das Licht wieder mitnehmen[3]. Brennbares Material, insbesondere Futtermittel[4], war vor Entzündung sorgfältig zu bewahren.
Als vorbeugende Maßnahme hatten die Wieteherren zusammen mit dem Stadtvogt jährlich einmal die sämtlichen Feuerstätten der Stadt zu besichtigen[5]. Dabei war auf brüchige und gefährliche Stellen zu achten und deren Instandsetzung sofort anzuordnen. Schon beim Bau eines Hauses hatte der Bauherr darauf zu achten, daß durch seine Feueressen die Nachbarhäuser nicht gefährdet wurden[6].
Der Feuerlöschdienst war sorgsam organisiert[7]. Bei Ausbruch eines größeren Feuers - es wurde sodann die Alarmglocke geläutet - bestand für den Bürger die Pflicht, zum Löschen zu erscheinen. Alle Besitzer größerer Feuerstätten, insbesondere die Brauer[8], hatten eigene Löschgeräte, wie Eimer, Patschen, etc., bereitzuhalten. Löschgeräte waren auch vom Rat in den einzelnen Pfarren der Stadt stationiert. Stadtvogt und Wieteherren hatten im Brandfalle die Befehlsgewalt; ihren Anordnungen war zu folgen. Schnelligkeit in der Bekämpfung des Feuers wurde belohnt, z.B. der Steindecker, der als erster das brennende Haus bis zum Dach "beleiterte"[9].
Schließlich wurde sogar das Dienst- und Arbeitsverhältnis zwischen

---

1) Anordnung von 1456 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 120); Wyllekoer der Stad Goslar von 1466; Policey=Ordnung von 1548
2) Anordnung von 1429 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 13)
3) Anordnung von 1429 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 14)
4) Anordnung von 1456 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 120)
5) Fewer Ordnunge von 1628
6) Becker S. 187
7) Fürs Ordung von 1540; Feuerordnung von 1551; Fewer Ordnunge von 1628; Feuer=Ordnung von 1729
8) Fürs Ordung von 1540
9) Wyllekoer der Stad Goslar von 1466; Policey=Ordnung von 1548

Bürger und Gesinde geschützt. Knechte und Mägde sollten ihre Arbeit nicht ohne Erlaubnis verlassen. Niemand durfte einem anderen Bürger Gesinde abwerben oder entlaufenes Gesinde einstellen[1].

cc. Ordnung und Sauberkeit auf den Straßen und in den Gewässern

Wenn auch der Verkehr in der Stadt Goslar bis ins 18. Jahrhundert bei weitem nicht den heutigen Verhältnissen entsprach, so finden sich doch schon, bedingt durch die Enge und Winkligkeit der Gassen, verkehrspolizeiliche Vorschriften. Es enthielt bereits das alte Stadtrecht eine Bestimmung, nach der leere Wagen den beladenen, leicht beladene den voll beladenen Wagen auszuweichen hatten[2].
Bei Dunkelheit hatte jeder, wie schon gesagt, auf den Straßen eine Laterne bei sich zu tragen. Das Waffentragen auf der Straße war verboten. Fremden war das Betteln auf Straßen und Plätzen nicht erlaubt[3]. Nach 10 Uhr abends durften nur noch die Nachtwachen auf der Straße sein, nachdem bereits um 9 Uhr abends alle Schankwirtschaften zu schließen hatten[4].
Auf den zu der Zeit an sich schon unwegsamen Gassen der Stadt, die noch nicht gepflastert oder irgendwie befestigt waren[5], wurde der Verkehr besonders durch Schmutz und Abfälle behindert. Daher ordnete der Rat an, daß Mist, Kot und Sägespäne nicht auf die Straßen oder den Wagenweg[6], sondern vor die Tore der Stadt auf bestimmte, durch Pfähle markierte Plätze gebracht werden sollte[7]. Es durfte auch niemand die Abwässer seines Hauses und die Jauche von seinem Hof auf die Straße laufen lassen. Da besonders die Schweine viel Unrat und Unebenheiten auf den Straßen verursachten, wurden viele Vorschriften über die

---

1) vgl. Wietamtsrechnung von 1562: Jemand muß ein Strafgeld entrichten, weil er einem anderen Bürger den Knecht aus der Arbeit genommen hat.
2) Göschen 101, 29; vgl. Sachsenspiegel II 59 § 3
3) Anordnung von 1510 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 184)
4) Anordnung von 1427 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 3)
5) Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde auf Veranlassung des damaligen Bürgermeisters Siemens zunächst der Marktplatz gepflastert.
6) Anordnung von 1430, 1445 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 28, 86a); auch für das Folgende: Wyllekoer der Stad Goslar von 1466; Policey-Ordnung von 1548
7) Anordnung von 1456 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 115

Schweinehaltung erlassen[1]. Schweine sollten nicht auf der Straße, dem Marktplatz und dem Kirchhof gehalten oder laufen gelassen[2], sondern mit der Herde aus der Stadt getrieben werden[3]. Die Schweinekoben durften nicht vor den Häusern auf der Straße errichtet werden[4]. Hunde mußte man im Hause halten[5]. Um die Straßen frei von Wasser zu halten, war es untersagt, Abwässer und die Beke, eine künstliche Ableitung der Gose in manche Gehöfte, über den Hof auf die Straße zu leiten[6]. Vielmehr mußte die Beke in jedem Hof mit einer Mauer eingefaßt[7] und ihr Abfluß in Ordnung gehalten werden. Dreimal in der Woche wurde in die Beke Wasser der Gose eingelassen[8]. Dann sollte auch das Wasser zum Bierbrauen daraus entnommen werden[9].
Die Beke sowie die durch Goslar fließenden Gewässer, die Gose und die Abzucht, mußten in gleicher Weise wie die Straßen vor Verunreinigung durch Menschen und Tiere, besonders Schweine, geschützt werden[10]. Wäsche durfte in der Gose und Beke nur unterhalb der Stadt, bei der Kehlmühle, gewaschen werden[11].
Goslar besaß schon im Mittelalter eine Trinkwasserversorgung mittels Wasserleitung[12]. In Blei- und Holzröhren wurde das Quellwasser aus den Bergen in die Stadt geleitet und in die Häuser eine Zuleitung gelegt. Um die Trinkwasserversorgung aller zu gewährleisten, waren die Röhren vor Schaden zu bewahren, und das Wasser rein zu halten und nur als Trinkwasser zu benutzen[13].

---

1) Wyllekoer der Stad Goslar von 1466; Policey-Ordnung von 1548
2) Anordnungen von 1445, 1469 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 85a, 172)
3) Anordnungen von 1445, 1468 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 85b, 152)
4) Anordnung von 1468 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 160)
5) Anordnung von 1469 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 174)
6) Anordnungen von 1440, 1463, 1468 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 63, 161, 160)
7) Anordnungen von 1440, 1466, 1467 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 57, 166, 176)
8) Anordnung von 1440 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 57)
9) Anordnungen von 1447, 1463 (Handschrift der Willküren etc. Nr. 90, 154)
10) Anordnungen von 1430, 1442, 1445, 1455 und 1468 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 28, 70, 86a, 106, 152); Wyllekoer der Stad Goslar von 1466; Policey-Ordnung von 1548
11) Anordnung von 1440 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 60)
12) vgl. Flachsbart aaO.
13) Anordnung von 1463 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 161)

dd. Aufrechterhaltung der guten Sitten und Kirchenzucht

Wohlstand und häufige Unruhen in der Bürgerschaft hatten eine Lockerung der Sitten und eine große Üppigkeit in Kleidung, bei Gastereien und Festen zur Folge. Um diesen Übeln zu steuern und eine strenge, bürgerliche Zucht herzustellen, erließ der Rat Vorschriften, die in das häusliche Leben und die Privatsphäre des Bürgers einschneidend eingriffen.

Bei Geburt, Taufe und Gelöbnis durften keine Gäste bewirtet werden. Die Zahl der die junge Mutter zur Kirche begleitenden Frauen war genau bestimmt. Jedem Kind sollte man bei der Taufe nur einen Paten geben; das Taufgeschenk durfte 1/2 Ferding nicht überschreiten. Bei der Verlobung und bei der Hochzeit wurde eine Bewirtung zwar gestattet, aber die Zahl der Gäste, Tische, Gerichte, Schüsseln und Fässer und die Art der Speisen und Getränke genau bestimmt. Es konnte, je nach Stand und Ansehen, eine große, mittlere oder kleine >wertschup< gegeben werden. Auch ungeladene Gäste, Fremde und Bettler durften keine Speisen und Getränke gereicht werden. Geschenke sollten nur an nahe Verwandte gemacht werden. Es wurde genau geregelt, wieviel Frauen die Braut zur Badestube und zur Kirche begleiten durften, ob die Braut einen Schleier zu tragen hatte und ob auf der Hochzeit getanzt werden durfte. Das Begräbnis mußte ohne Bewirtung von Gästen stattfinden. Wer am Morgen starb, sollte am Abend, wer nachmittags starb, sollte am nächsten Tag begraben werden. Wielange geläutet werden durfte, richtete sich nach dem Stand des Verstorbenen.[1)]

Sehr ins einzelne gingen die Bestimmungen über die Kleidung und den Schmuck[2)]. Hier war jedem Bürger und jeder Bürgerin je nach ihrem Stand und je nach Anlaß genau vorgeschrieben, wieviel Luxus und Aufwand sie sich bei ihrer Kleidung erlauben durften. Wurde festgestellt, daß eine Frau auch nur etwas Samt, eine Goldschnur o.ä. unerlaubterweise getragen hatte, wurde ihr ein Strafgeld auferlegt[3)].

Die sittenpolizeiliche Aufsicht erstreckte sich ferner auf den Tanz in den Straßen und im Rathaus. Dort wurde auf anständiges Betragen

---

1) vgl. für das Vorstehende: Wyllekoer...v.1466; Anordnungen von 1434, 1442, 1452 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 45,75,102); Policey Ordnung von 1548; Wirdtschafftsordenung von 1580; Ordnung für Eheverlöbnisse usw. v. 1650; Ordnung von Entheiligung der Sonn- und Feiertage usw. v. 1668

2) Policey=Ordnung von 1548; weiter s. Anm. 1

3) s. die Wietamtsrechnungen

und gesittete Kleidung geachtet[1]; durch das Singen während des Tanzes und beim Mummenschanz, >schoduvel lopen<, durfte niemandes Ehre gekränkt und niemandem Leid zugefügt werden[2]. Außer im Rathaus war ein Abendtanz nicht gestattet[3]. Im Wirtshaus durfte man nur bis 9 Uhr abends sitzen[4], niemanden zum Trinken zwingen und auch niemanden betrunken machen[5]. Hausen und Hegen des häufig betrügerischen Doppelspiels, eines Würfelspiels, oder eines anderen Glückspiels mit einem höheren Einsatz als 1/2 Ferding, wurde ebenso geahndet wie das Mitspielen[6]. Während der Marktzeit war jegliches Glücksspiel verboten[7].

Da die Stadt ein "Frauenhaus unter der Linde" unterhielt, wurde außerhalb desselben Unzucht nicht geduldet. Niemand sollte mit Dirnen zusammenleben oder sie auch nur beherbergen[8]. Dirnen durften am Rathaustanz nicht teilnehmen. Sie hatten, ebenso wie die Pfaffenmägde, denen man ein unzüchtiges Leben unterstellte, auf der Straße einen Mantel und Kapuze zu tragen[9] und durften keinerlei Schmuck anlegen[10]. Frauen, die ein unehliches Kind zur Welt brachten, hatten wegen Unzucht ein Strafgeld zu erlegen, ebenso der Erzeuger des Kindes, falls sie ihn nahmhaft machen konnten[11]. Auf Ehebruch stand ein hohes Strafgeld[12].

Eine sehr große Aufmerksamkeit war auch darauf gerichtet, daß der Bür-

---

1) Anordnungen von 1428, 1450, 1452, 1456, 1466 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 10, 100, 102, 108, 156a); Policey=Ordnung von 1548
2) Anordnungen von 1434, 1440, 1446 und 1466 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 43, 66, 89 und 156a)
3) Anordnungen von 1464, 1469 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 155, 181a)
4) Anordnungen von 1427, 1430 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 7, 31); Verordnung betr. Schließung der Bierhäuser usw. von 17[illegible]
5) Anordnung von 1468 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 180)
6) Anordnungen von 1435, 1458 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. [illegible], 130); Wyllekoer der Stad Goslar von 1466
7) Anordnung von 1458 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 132)
8) Anordnungen von 1456, 1466, 1469 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 118, 170, 181); Policey=Ordnung von 1548
9) Anordnung von 1469 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 181)
10) Anordnungen von 1456, 1469 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 108, 181b)
11) s. Wietamtsrechnungen (Hurenbrüche); Policey=Ordnung von 1548
12) Policey=Ordnung von 1548

ger den Sonn- und Feiertag heiligte[1]. Es war daher verboten, an diesen Tagen zu arbeiten, mit Fuhrwerken zu fahren oder etwas zu transportieren[2]. Der Handel und Verkauf war erst ab 12 Uhr mittags gestattet[3]. Hingegen wurde den Bürgern geboten, an den Sonn- und Festtagen in die Kirche zu gehen, sich jedoch dort anständig zu betragen und beim Hineingehen - besonders die Frauen - nicht zu stossen und zu drängen[4]. Bei den Prozessionen mußten die Ratsherren die Sarkophage tragen[5]. Der Bürger sollte an den Sonntagen ein besonders gesittetes Leben führen und daher sich auch jeglichen übermäßigen Essens und Trinkens und besonders des Spielens enthalten[6].

---

1) Anordnung von 1468 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 178); Policey-Ordnung von 1548; Ordnung von Entheiligung der Sonn- und Feyertage usw. von 1668; Verordnung betr. Heiligung der Fasttage usw. von 1693
2) Anordnung von 1428, 1441 (Handschrift der Willküren, etc. Nr.5, 69)
3) Anordnung von 1441 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 68)
4) Anordnung von 1400 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 1a)
5) Anordnung von 1429 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 15)
6) Ordnung von Entheiligung der Sonn- und Feyertage usw. von 1668

ee. Einhaltung der öffentlichen Pflichten durch den Bürger

Jeder Bürger hatte seinen Verpflichtungen gegenüber der Stadt und dem Rat, seiner Obrigkeit, nachzukommen, die er insbesondere durch Leistung des Bürgereids auf sich genommen hatte. Vor allem hatte er vor dem Rat zu erscheinen[1], wenn es ihm geboten wurde und durfte sich den Beamten und Institutionen des Rats gegenüber nicht unbotmäßig verhalten[2]. Eine Strafe erhielt, wer seinen Schoß unpünktlich zahlte oder sich der Ableistung des Schoßeides entzog[3]; ebenso erging es demjenigen, der seinen Wachtdienst nicht leistete, dem Aufruf zur Verteidigung der Stadt nicht nachkam oder ohne Waffen erschien[4]. Auch war jeder verpflichtet, bei Gemeinschaftsarbeiten, wie dem Bau der Stadtmauer und der Anlegung des Grabens mitzuhelfen bzw. das dafür erhobene Kopfgeld zu entrichten[5].
Unter besonderem Schutz standen Gericht und Gerichtspersonen. Mit Strafe bedroht war, sie in Ausübung ihrer Tätigkeit zu behindern oder zu belästigen. Vielmehr waren Straftaten den zuständigen Stellen anzuzeigen. Wer vor Gericht geladen wurde, hatte zu erscheinen[6]. Der Bürger hatte sein Recht bei den Goslarer Gerichten zu suchen und niemanden vor einem auswärtigen Gericht, z.B. nicht vor den Westfälischen Femegerichten[7], zu belangen.

c. Verfahren

Die Einhaltung dieser von Rat erlassenen, durch Aushang[8] im Waag-

---

1) Nye Ordenung der Stad Goßlar von 1548
2) vgl. Wietamtsrechnung vom 1661: Jemand zahlt ein Strafgeld wegen Mißtrauens gegen das Wietamt
3) Anordnung von 1429, 1458, 1468 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 16, 129b, 162)
4) Anordnung von 1440 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 62)
5) Anordnungen von 1459, 1462, 1466, 1467 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 143, 146, 164, 171)
6) vgl. Becker S. 194; s. Gerichtsordnung von 1554, Ernewerte Gerichtsordnung von 1589; Wietamtsverordnung von 1694; Ratsanordnung ... vom 10. 3. 1717
7) Anordnung von 1458 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 129); vgl. den Dienstvertrag des Rates mit dem Apotheker von 1505 (Handschrift der Willküren, etc.; Hölscher, Ratsverordnung, S. 135)
8) z.B.: Wiet Ambts Nachrichten (StA A 7871)

haus oder im Rathaus oder durch Abkündigung vor Bürgerversammlungen ständig bekanntgemachten Bestimmungen war vom Wietamt zu überwachen, und bei Verletzung einer Anordnung hatte es das angedrohte Strafgeld festzusetzen und einzuziehen. Auch Vorschriften, die noch keine Strafandrohung enthielten oder in denen andere als Geldstrafen angedroht wurden, interessierten. Hier war im Übertretungsfall die Bestrafung oder das Abstellen des Mangels zu veranlassen. Daher ist dem Wietamt auch der Charakter eines die Ordnung in der Stadt und das Leben und Eigentum der Bürger überwachenden Polizeiamts zuzusprechen.
Die Übertretungen wurden dem Wietamt durch seine Beamten angezeigt; z.B. hatte der Schultheiß den Marktverkehr zu überwachen, der Stadtvogt mit seinen Knechten war für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Außerdem war jeder Bürger aufgrund seines Bürgereids verpflichtet[1], Übertretungen, die er bemerkte oder selber beging, dem Wietamt anzuzeigen. In der >Wyllekoer der Stad Goslar<, von 1466, sowie auch in den Polizei- und Hochzeitsordnungen von 1548, 1580, 1650 und 1668 wird z.B. dem Brautvater und dem Bräutigam befohlen, nch der Hochzeit auf dem Wietamt zu erscheinen und über die Einhaltung der Vorschriften zu berichten.
Straffällige, die dem Wietamt benannt wurden, wurden vorgeladen[2] und, wenn sie nicht ihre Unschuld durch Eid[3] oder Zeugen beweisen konnten, von ihnen das Strafgeld gefordert. Der Reinigungseid (Formula juramenti purgationis[4]) lautete dann wohl so:
>Ihr söllet geloben und schwören eynen Eydt zu Gott, daß ihr in der Beschuldigten that (: so specifice Benennet werden muß :) unschuldig seyd, oder daß Ihr von der Sach deren Ihr Beschuldigt (: nemlich das, und daß, so nach der Länge erzehlet werden muß :) nicht wißet, selber nicht gethan auch andern keinen Raht oder Beystand dazu gegeben habt, oder daß Ihr klagenden theil (: daß und daß muß vorgehalten werden :) nicht zugesaget, versprochen, oder verheißen habt, treulich und ohne Gefärde<.

---

1) Lagemann S. 35
2) Wietamtsverordnung von 1694; Vgl. für das 18. Jahrhundert die (Ge-) Werbe Bücher
3) Anordnung von 1435 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 48)
4) Erneuerte Cantzeley=Ordnung von 1700

Konnte der Täter das Strafgeld nicht sofort erlegen, so wurde, falls nicht Grundbesitz nachgewiesen oder ein Bürge gestellt wurde, ein Pfand genommen[1], das später eingelöst werden konnte. Daß sich unter den Straffälligen auch Ratsherren und andere angesehene Personen befanden, zeugt davon, daß ohne Ansehung der Personen vorgegangen wurde. Wollte ein Straffälliger das Strafgeld dem Wietamt nicht geben, so konnte dieses ihn solange in Haft setzen, bis er zahlte[2]. Traten sonst irgendwie Streitigkeiten auf, so wurden diese zur Entscheidung an den Rat verwiesen[3], - später wird allerdings das Wietamt als Untergericht selbst diese Fälle entschieden haben. Mußte vom Rat das jeweilige Strafgeld oder die Strafe erst festgesetzt werden - ›dat schal an dem Rade stan, wo de ome dat witen willen‹-[4] so ist anzunehmen, daß sich die ratsangehörigen Wieteherren in den Ratssitzungen die erkannten Strafen notierten, um sie zu vollstrecken. Wahrscheinlich ist aber auch hier, daß auch in diesen Fällen später das Wietamt selbst - nach vom Rat aufgestellten Richtlinien - in Funktion getreten ist.

d. Art und Höhe der Strafen

Die Zahl der Bestimmungen und Verordnungen, die keine bestimmte Strafe für ihre Verletzung verzeichneten, war nicht gering. Hier war es der zuständigen Stelle überlassen, nach den Umständen und nach der Schwere der Tat eine Strafe festzusetzen.
Die Strafen[5] bestanden überwiegend in Geldstrafen, daneben, oder auch allein, wurde auf körperliche und Freiheitsstrafen und vor allem die Stadtverweisung erkannt. Für Verletzung der Kirchenzucht mußten der Kirche ein oder mehrere Pfund Wachs gegeben werden. Die Geldstrafen waren abgestuft in 1 Lot, 1/2 Ferding, 1 Ferding, 5 Schilling, 1/2 Mark, 1 Mark und ein Vielfaches einer Mark bis zu 50 Mark. Außerdem waren häufig gleichzeitig die corpora delicti, wie z.B. die vor-

---

1) vgl.: Anordnungen von 1455, 1468 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 106, 160); Becker S. 195; Pauli S. 217
2) Policey-Ordnung von 1548
3) Feine S. 139
4) Anordnung von 1456 (Handschrift der Willküren, etc. Nr. 101)
5) Die Strafandrohungen finden sich bei den einzelnen Anordnungen und Verordnungen, die angeführt wurden. Es wird auf sie verwiesen. Außerdem sind die bezeichneten Wietamtsrechnungen verwendet worden.

gekaufte Ware, das zu lange Messer, die in Kesseln verkaufte Butter, dem Rat verfallen und wurden eingezogen.
Die Höhe der Strafen für die einzelnen Übertretungen wandelte sich mit der Zeit und der Veränderung der Verhältnisse in der Stadt. Für das 15. und 16. Jahrhundert kann man etwa folgende Kathegorien zusammenstellen:

1. 1 Lot Strafe erlegte,
   wer den Mühlenburschen ein Trinkgeld gab, wer sein Vieh nicht mit den Herden austreiben ließ
2. 1/2 Ferding zahlte,
   wer die Bestimmungen bezüglich Waffen und Messer, sowie die Sperrstunden nicht einhielt, wer Vorkauf tätigte, wer sich betrank oder andere betrunken machte
3. 1 Ferding weddete,
   wer gegen die Vorschriften bei der Taufe und beim Begräbnis verstieß, wer mit Licht unsorgsam umging, wer sich am Spiel beteiligte
4. 5 Schilling waren zu zahlen
   für die Verunreinigung von Straßen und Gewässern, für die Verletzung von Preisvorschriften
5. 1/2 Mark war das Strafgeld
   für Verstöße gegen Verlöbnisbestimmungen, für falschen Hopfenkauf, für Versäumung der öffentlichen Pflichten, für Hausen und Hegen von Würfelspiel und Abendtanz, für Entheiligung der Sonn- und Feiertage, für Verstöße gegen Weide- und manche Verkaufsvorschriften
6. 1 Mark war am häufigsten angedroht, nämlich
   für alle Verstöße gegen Einzelbestimmungen der Wirtschafts- und Brauordnungen, für den Waffenverkauf nach auswärts, für alle Arten des Friedebruchs
7. 2 Mark; damit wurden geahndet
   Verstöße gegen Kleiderordnungen, schwerere Verfehlungen[1] der unter 6. genannten Art

---

1) Überhaupt ist eine Vervielfachung des Strafgeldes bei schwererer Begehungsart der einzelnen Taten oder bei Verursachung größern Schadens zu beobachten

8. 3 Mark mußte erlegen,
wer heimlich länger als 8 Wochen gebraut, wer heimlich Seife gesiedet hatte
9. 5 Mark wurden gefordert
von dem Bräutigam für die Nichteinhaltung der Hochzeitsordnung,
von dem Auswärtigen, der in der Stadt unerlaubterweise braute,
von demjenigen, der den Ausbruch eines Feuers verheimlichte,
von der Frau und dem Mann, die zum ersten Mal Unzucht trieben
10. 10 Mark gab,
wer gegen das Gebot des Rates aus dem >inlager<, der Haft sich entfernte
11. 20 Mark und mehr stand
auf wiederholter Unzucht, auf Ehebruch
12. 50 Mark; damit wurde der bestraft, der ohne Konzession des Rates braute

Ob die Geldbeträge wirklich alle in der angegebenen Höhe eingetrieben wurden oder ob es dem Bürger möglich war, eine Ermäßigung oder einen Erlaß zu erwirken, ist urkundlich nicht feststellbar. Angesichts der zum Teil ganz exzessiven Höhe, insbesondere bei Verdopplung oder Verdreifachung des Betrages bei schweren Verstößen oder bei Rückfalltätern, und dem im Vergleich dazu sehr geringen Einkommen des Bürgers in damaliger Zeit, kann man jedoch mutmaßen, daß es diese Möglichkeiten gegeben hat. Fest steht, daß dem Straffälligen Ratenzahlung und Stundung gewährt[1] wurde. Hierfür ist jedoch noch 1548 eine Zuständigkeit des Wietamts nicht gegeben. Vielmehr ist gesagt[2], daß diejenigen Wieteherren, die >in forderung der broke sumich befunden wurden<, das Geld aus eigener Tasche zu zahlen hätten. Auch ein Ratsherr, der sich für einen strafälligen Bürger verwendete, sollte dann das Strafgeld selbst erlegen müssen.

2. Das Wietamt als Untergericht

a. Entwicklung

Da Verwaltung und Gerichtsbarkeit erst im 19. Jahrhundert getrennt wurden, nahmen die Verwaltungsbehörden in ihrem Wirkungskreis gewöhnlich

---

1) Beachte die aus den Wietamtsrechnungen zu ersehene große Zahl der sog. Restanten
2) vgl. Policey-Ordnung von 1548

auch richterliche Aufgaben wahr. Neben die ursprüngliche Aufgabe des Wietamts, die sich schon aus seinem Namen ergibt, nämlich die Einziehung der Strafgelder, und die Überwachung der Ordnung in der Stadt, traten daher allmählich auch richterliche Funktionen. Wurden ursprünglich zwar jegliche aus der Polizeitätigkeit resultierenden Streitigkeiten an den Rat verwiesen, so ist doch anzunehmen, daß in Wiederholungsfällen das Wietamt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Rates und nach dessen Richtlinien selbst entschieden hat. Mit zunehmender Zahl dieser Fälle und mit steigender Belastung des Rates mit Verwaltungsgeschäften dürfte sich die Praxis herausgebildet haben, das Wietamt summarisch mit der Entscheidung der in seinem Aufgabengebiet entstehenden Streitigkeiten zu betrauen. So bildete sich das Wietamt organisch von einer bloßen Exekutivbehörde zur Einziehung von Strafgeldern über ein Polizei- und Gewerbeaufsichtsamt zu einer Gerichtsbehörde fort. Der Rat fungierte als zweite Instanz. Damit war der Grundstock zur Bildung eines Untergerichts in Goslar gelegt. Im Jahre 1579[1] sitzen im Untergericht >widderumb< die Personen des Wietamts, der Stadtvogt und die 4 Wieteherren, und die 4 Richteherren[2]. Mit dem Hinzutreten der Richteherren war erreicht, daß ein einheitliches Niedergericht für Straf-, Polizei-, Gewerbe- und Zivilsachen entstand. Diese Besetzung des Untergerichts wurde bis zu seiner Auflösung beibehalten.[3]

---

1) Beginn einer Untergerichtsordnung; vgl. auch Ernewerte Gerichtsordnung von 1589

2) Ihr Ursprung geht auf die, auch in den Statuten erwähnten, im Vogtei- und Schultheißgericht als Kontrollorgane des Rates anwesenden Ratspersonen zurück. Sie hatten bei der Hegung des Gerichts die städtischen Interessen, z.B. beim Grundstücksverkehr, zu wahren, ohne zunächst Finder des Rechts zu sein (Frölich, Gerichtsverfassung S. 69). Die Richteherren bildeten ein eigenes Ratsamt und sind ebenso früh nachweisbar wie die Wieteherren. Ihr Einfluß im Gericht des Reichsvogts und des Schultheißen hatte zuletzt an Bedeutung gewonnen, - möglicherweise waren sie zu Urteilsfindern geworden -, so daß nach Übergang der Gerichtshoheit an den Rat im Jahre 1290 den Richteherren vom Rat allmählich niedere zivilgerichtliche Funktionen übertragen wurden.

3) Ernewerte Gerichtsordnung von 1589; Compositions- Recess von 1682; Gerichts- und Canzley Ordnung von 1755

Wann es zur Bildung dieses Untergerichts gekommen war, ist urkundlich nicht nachweisbar. Die älteste Gerichtsordnung, aus dem Jahre 1554, läßt das Untergericht aus dem Stadtvogt, dem Schultheiß und 6 gerichtserfahrenen Personen des Rats zusammentreten. Die Anwesenheit des Schultheißen erklärt sich vermutlich aus der Tatsache, daß er bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts noch ein sog. Schultheißgericht hegte, also eine vielleicht qualifiziertere Stellung innehatte als später nur als Marktmeister. Die >sechs[1] Personen des Radts, ßo der gerichtshendell vnd leuffte zimlicher weyse berichtett vnnd erfaren<, aber waren wie im Jahre 1579 die Wiete- und Richteherren, nur nicht so bezeichnet. Denn einmal hieß es in der Gerichtsordnung von 1579, daß das Untergericht wiederum aus den genannten Personen besteht, was auf eine vorherige gleiche Besetzung schließen läßt. Zum andern gab es 1437 und 1447 neben dem Stadtvogt nur 3 Wieteherren, was den Schluß zuläßt, daß 1554 auch nur 3 Wieteherren und dementsprechend 3 Richteherren vom Rat verordnet waren. Das ergäbe 6 Verordnete im Untergericht. Weitere Vermutungen, um die Zahl von 6 Beisitzern im Untergericht zu begründen, wären, daß es neben 4 Wieteherren nur 2 Richteherren gab oder daß jeweils nur ein Teil der Wiete- und Richteherren, die ratsangehörigen vielleicht, zum Untergericht zusammentraten.

Auch in der Gerichtsordnung des Jahres 1554 wird durch ein "wiederum" auf ein früheres Bestehen des Untergerichts in dieser Form hingewiesen. Ein Zusammenschluß von Wietamt und Richtamt ist schon einer Beurkundung aus dem Jahre 1505[2], es handelt sich um einen Dienstvertrag mit einem Gerichtsschreiber, zu entnehmen: >ok schullen ohm de Richte vnd wite Hern von dem gerichte vnd witewerke dat Jahr 3 mrk geuen<. Man muß hieraus schließen, daß bereits um 1500 eine Zusammenarbeit der Wiete- und Richteherren in einer Behörde bestanden hat, die untergerichtlich tätig wurde. Das genaue Datum der Gründung des Untergerichts bleibt uns jedoch verborgen. Nach dem endgültigen Erwerb der Gerichtshoheit durch den Rat, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch die Aufsaugung der kleinen Vogtei seinen Abschluß fand, wird eine dahingehende Entwicklung begonnen haben, wobei der

---

1) Die Beliebtheit der Zahl 6 in der Verfassungsstruktur Goslars ist auffallend

2) Handschrift der Willküren, etc.; Hölscher, Ratsverordnungen, S. 133

Rat nunmehr in die Oberinstanz aufstieg.
In der uns bekannten Zeit wird zwischen dem Wietamt als Polizeiamt, wie es noch bis zum Jahre 1802 gesondert bestanden hat[1], und dem Gericht- und Wietamt als Untergericht nicht scharf unterschieden. Zwar werden das Amt der Wieteherren und das Amt der Richteherren in dem Ämterlisten und Haushaltsrechnungen stets getrennt aufgeführt. Aber im übrigen heißt das Untergericht oft >unser Wietamt<, während andererseits Polizeisachen dem Gericht- und Wietamt zugeschrieben werden. Ob und inwieweit aber die Richteherren tatsächlich auch bei den ursprünglichen Aufgaben des Wietamts mitgewirkt haben, ist nicht zu erkennen.

b. Zuständigkeit

Nach der Gerichtsordnung von 1554 war das Untergericht in Zivilsachen zuständig für >alle vnd jde geringe sachen, welche 30 flor. muntze in irem werd vnd achtung nitt ubertreten. Desgleichen spruche, clage vnd forderunge, so pfenning oder gelthschulde antreffen vnnd belangendt seint welcher beschuldigung und rechtfertigung uff Ja oder Neyn bescheen mag unnd vormittels Eyden entschyeden werden mugen<, auch wenn in diesen hinsichtlich des Beweises einfachen Fällen der Streitwert 30 Gulden überstieg.
Hinzu kamen die Strafsachen polizeilichen Charakters, nämlich >sachen von schmehe und scheltwortten, schlahen, Rauffen, stossen, werffen, bluthwunden oder sonst allerhandt ungerichte, als von bezichtigung eins begangenen falsches betrugs, Name, dieberey etc. herfliessendt<. Jedoch kann es sich dabei nur um eine beispielhafte Aufzählung handeln, denn nachweislich war das Untergericht für sämtliche Strafsachen zuständig. In der Process=Ordnung in Peinlichen Sachen[2] heißt es, daß seit >undencklichen Zeiten alhier ... alle Peinlichen Fälle, es haben selbige Nahmen, wie sie wollen, vor unserm Unter=Gericht und Wiethambt seyend vorgebracht<. Nur in verfahrensrechtlicher Hinsicht wurden dann Einschränkungen gemacht, wenn Leibes- oder Lebensstrafe zu erwarten war.

---

1) Doebner S. 433:Bericht des Landrats von Katte (s. S. 43 Anm. 2)
2) um 1700; vgl. ebenfalls Kanzleiordnungen von 1692 und später; Erneuerte Cantzeley=Ordnung vom 9. 12. 1700

In der Ernewerten Gerichtsordnung von 1589 blieb es bei der Zuständigkeitsregelung von 1554, nur wurde noch ergänzt, daß die geringeren Strafsachen, wie Betrug, Diebstahl, etc., nur dann vor dem Untergericht zu verhandeln wären, wenn der Täter noch nicht restlos überführt war, wenn er zwar >bezichtigett, aber doch nicht überwiesen oder< es >sonst offenbar oder ohnleugbar where<. War aber die Täterschaft eindeutig erwiesen, so muß man ergänzen, so sollte es bei der Einziehung des festgesetzten Strafgeldes durch das Wietamt ohne gerichtliche Verhandlung sein Bewenden haben.
Eine Erweiterung der Zuständigkeit brachte der Compositions-Recess von 1682 in Zivilsachen insofern, als nunmehr die Streitwertgrenze von 30 auf 100 Gulden heraufgesetzt wurde. Hinsichtlich der Strafsachen wurde bestimmt, daß >alle Injurien=Sachen und dergleichen< vor dem Untergericht verhandelt würden. Von 1682 an bis zur Auflösung des Untergerichts bleibt es bei der Regelung, daß >alle Sachen so criminal oder straffwürdig sind, wie auch civil Klagen, so über 100 Gulden sich nicht erstrecken, vor das Wietambt, alß untergericht gehören<[1].
Davon müssen jedoch ausgeklammert werden alle diejenigen Angelegenheiten, die vor dem geistlichen Gericht, dem Consistorium, zu verhandeln waren. Dorthin gehörten neben allen Kirchenangelegenheiten auch Verlöbnis-, Ehe- und Ehescheidungssachen sowie Vergehen des Ehebruchs und der Blutschande[2].

c. Verfahren

aa. In Zivilsachen

Vor dem Untergericht herrschte ein vereinfachtes Prozessverfahren[3],

---

1) Erneuerte Cantzeley=Ordnung vom 9. 12. 1700, Tit. 6, § 1; Vgl. auch Gerichts= und Canzley Ordnung vom 17.3.1755, Parsl, Cap. III
2) Gerichts= und Canzley Ordnung vom 17. 3. 1755, Pars 1 Cap. III; Erneuerte Cantzeley=Ordnung vom 9. 12. 1700, Tit. 6, § 2
3) vgl., auch für das Folgende: Gerichtsordnung von 1554; Ernewerte Gerichtsordnung von 1589; Verordnung über die Wiedereröffnung des Untergerichts vom 1684; Gemeiner Bescheid vom 18. 10. 1707; Gerichts= und Canzley Ordnung von 1755. Siehe bezüglich des regulären Verfahrens vor dem Obergericht "Beider Räte": Ebel, Studie

den sogenannte Summarische Prozess. Das bedeutete, daß zwar die »processus substantialis nicht außer obacht« gelassen werden, die anderen »partes ordinarii, als litis contestatio solemnis, exacta proxotia und andere weitläuffigkeiten, jedoch entfallen, dagegen »demonstrationes und beschleunigungen statt des Beweises, für ausreichend gehalten werden sollten.

Zur Einleitung des Verfahrens hatte der Kläger sich beim Vogt einzufinden, sich den Streitwert ausrechnen und die gerichtliche Ladung des von ihm beklagten zu beantragen. Es wurde ein Termin bestimmt. Wer zum Termin nicht erschien, wurde in Strafe genommen. Bei wiederholtem Ausbleiben des Beklagten erfolgte seine zwangsweise Vorführung, war es der Kläger, der wiederholt nicht erschien, so wurde die Sache abgesetzt und später nicht eher wieder angenommen, als bis der Kläger dem Gericht ein Strafgeld gezahlt und den beklagten Ersatz für entstandenen Kosten geleistet hatte. Im Termin trug der Kläger mündlich alle Tatsachen seiner Klage vor, worauf der Beklagte, ebenfalls mündlich, auf etwaige Vorwürfe zu erwidern hatte. Anschließend eine Erörterung des Vortrages und der Erwiderung war gestattet. Dadurch sollte verhindert werden, daß ein Teil den Streit in die lange sog. Vortrag mit Erwiderung wurden von keiner protokolliert. War die Sache ohne Beweiserhebung entscheidungsreif, wurde sogleich das Urteil gesprochen. Andernfalls wurde ein Beweistermin angesetzt, bei dem zum einfachen[1] Beweismittel zulässig waren. Statt des Beweises konnte auch den Gegner »der Eid zugeschoben werden«, dieser mußte dann einen Reinigungseid schwören[2]. Ergaben sich unüberwindliche Beweisschwierigkeiten, so war es Aufgabe des Gerichts auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

Den Parteien stand es frei, ihre Klage oder Erwiderung in Schriftsätzen einzureichen, aber auch dann war nur noch Replik und Duplik gestattet.

Das Urteil wurde vom Gericht in geheimer Beratung gefunden und schriftlich vom Stadtvogt des Gerichts gefällt, welcher hatte das Urteil im Termin zu verlesen.

---

1) s. o. Über den Summarischen Prozess
2) »Dem andern die Klage im Beweren schieben«, sog. »unerlaubter Beweis, vgl. Berichtes« und Canzley Ordnung von 1[illegible] Para 4, [illegible] 2)

Zur Anfertigung der Schriftsätze und zur Vertretung in Termin konnte man sich eines Prokurators bedienen, zur Anfertigung von Schriftsätzen auch eines Advokaten. Diese wurden von Rat nach Prüfung ihrer juristischen Kenntnisse und Abnahme eines Eides[1] zu [illegible] zugelassen. Die Zahl der Prokuratoren war auf 4 beschränkt[2].

bb. In Strafsachen

Die Strafsachen konnten >per accusatione, inquisitione oder denunciatione< anhängig werden[3]. Es konnten also Strafsachen durch den Geschädigten oder Verletzten, durch Tatzeugen und von [illegible] den Richter gebracht werden.
Das Verfahren war ebenfalls "summarisch" und grundsätzlich mündlich, jedoch konnten auch Schriftsätze eingereicht werden.
Der Täter durfte nur in Haft genommen werden, wenn Leibes- oder Lebensstrafe zu erwarten waren und er entweder auf frischer Tat betroffen wurde oder >starke Indicien< gegen ihn vorlagen. In solchen Fällen hatte aber auch der Stadtvogt die Akten dem Rat als Obergericht vorzulegen. Der Syndicus saß dann mit im Untergericht, leitete den Prozeß und wirkte bei der Urteilsfindung entscheidend mit. Hieraus ist erkennbar, daß zwar vor das Untergericht alle Strafsachen gebracht werden mußten, jedoch in komplizierten und schweren Fällen der Rat das Untergericht nur als Bühne für seine Rechtsprechung benutzte. Denn der Syndicus, der im Obergericht in allen Prozessen das Votum bestimmte und das schließlich vom Rat zu verbindende Urteil entwarf, hatte auch hier die Prozeßführung und Entscheidung in der Hand.

Es wurde zwischen >delicta private< und >delicta publica< unterschieden. Im letzteren Fall erfolgte die öffentliche Anklage. Die Inquisition wurde dagegen immer von Amts wegen eingeleitet. Sie begann mit der Tatortbesichtigung, der Verzeichnung der Tatumstände, [illegible] einer Leichenschau, zu der der >Stadtphysicus und Chirurgus< hinzugezogen wurde, sowie mit der Namhaftmachung von Zeugen. [illegible]

---

1) Procuratoren-Aid s. Erneuerte Gerichtsordnung von 1[illegible]
2) Gerichts= und Canzley Ordnung von 1755, Para 1, Cap. 4.
3) Gerichts= und Canzley Ordnung von 1755, Para. 1, Cap. III; Vgl. hierzu das Folgende auch: Kanzleiordnungen von 1692 und [illegible] Ordnung in Peinlichen Sachen, um 1700; Process=Ordnung von 1716

Vernehmung des Täters, evt. des Denunzianten, sowie der Zeugen. Bei gegenteiligen Aussagen und Bekundungen erfolgte Gegenüberstellung.

Der Angeklagte erhielt, wenn er vermögenslos war oder der Wahlverteidiger sein Mandant vernachlässigte, einen Pflichtverteidiger. Er konnte sich in Verteidigungsschriften und durch Benennung von Gegenzeugen verteidigen.
Das Urteil wurde durch den Stadtvogt und seinen Beisitzer, in schwereren Strafsachen vom Syndikus gefunden. Die Akten konnten aber auch auf Antrag der Parteien zur Urteilsfindung an ein auswärtiges "Juristenkollegium" versandt werden.
Leugnete der Angeklagte und konnte ihm das Gegenteil nicht bewiesen werden, so konnte das Urteil lauten, daß er gefoltert werden sollte. Die Folterung (das Peinliche Verhör, die Tortur), die sich über eine bestimmte, vorher festgesetzte Zeit erstreckte, wurde vom Scharfrichter ausgeführt und dabei der Gefolterte vom Stadtvogt im Beisein der Gerichtsbeisitzer nochmals verhört. Er hatte auf die ihm vorgelegten Fragen entweder mit ja oder mit nein zu antworten. Gestand er die Tat ein, wurde die Tortur abgebrochen und es erfolgte Verurteilung. Verlief die Zeit der Folterung ohne ein Geständnis, so wurde er freigelassen.
Es wurde auf Geld- oder Freiheitsstrafen, Ausweisung, Leibes- oder Lebensstrafen erkannt. Vor der Freilassung oder der Vollstreckung des Urteils mußte der Betroffene schwören, daß er sich nicht rächen würde, er hatte den Urfehde-Schwur zu leisten.

cc. Hegung des Hochgerichts

Die Vollstreckung von Leibes- oder Lebensstrafen geschah durch den Scharfrichter. Vorher wurde jedoch noch einmal symbolisch vom Untergericht im Namen "Beider Räte" das Hoch- oder Halsgericht gehegt[1]. Ob-

---

1) s. Anhang an Process=Ordnung in Peinlichen Sachen, um 1700: ›Wie ein Hoch= Noht= Peinliches Halß=Gericht über einen zu Tode oder Leibes= Straffe verurteilten Mißethäter vor der Execution am öffentlichen Marckte unter dem Rath=Hause allhier in Goßlar zu hegen, zu spannen und zu halten, drinnen zu verfahren und der Mißethäter dem Nach= Richter zur Execution der erkanten Todes oder Leibes=Straffe zu übergeben seye‹; vgl. Halsgerichtsordnung von 1641

wohl das Urteil bereits gefällt war, wurde nochmals ein prozessuales Verfahren rein formaliter in Szene gesetzt. Der mittelalterliche Hegungsformalismus hatte sich bis ins 18. Jahrhundert heinein erhalten.

Der Stadtvogt mit seinen Gerichtsassessoren setzte sich in die Gerichtsstätte und ließ den Verurteilten vorführen. Der Vogt[1] erschien in mittelalterlicher Weise als Vorsitzender des Gerichts und somit als Leiter des Verfahrens. Er fragte die anderen Gerichtsmitglieder, ob das Halsgericht, nachdem der Rat angeklagt habe, das Urteil gefunden und dem Verurteilten eröffnet worden sei, gehalten werden sollte. Seine Beisitzer antworteten, es sollte gehalten werden und er sollte >gebieten Recht, verbieten Unrecht und Dinges Unlust<. Der Stadtvogt hob ein bloßes Schwert und einen weißen Stab, verkündete, er halte das Halsgericht in obiger Art und Weise und fragte, ob jemand etwas anzuklagen hätte. Darauf erhob der Frone, der ursprünglich bei Mord und Totschlag als Vertreter des Toten fungierte, jetzt aber im Namen des Rates als >Peinlicher Ambtankläger< auftritt, die Anklage, die vom Gerichtsschreiber[2] vorgelesen wurde. Der Täter wurde gefragt, ob er geständig bliebe. Leugnete er nicht, bat der Ankläger um Verlesung des Urteils. Nach der Verlesung des Urteils durch den Gerichtsschreiber forderte der Ankläger, das Urteil durch den Scharfrichter vollstrecken zu lassen. Der Stadtvogt übergab daraufhin den Verurteilten dem Scharfrichter, welcher für sich freies Geleit erbat und zugesichert bekam. Der Stadtvogt hob das Halsgericht auf, indem er den weißen Stab zerbrach, die Teile hinter sich warf und sprach: Gott behüte uns vor einem bösen Gericht und vor allem Übel!

d. Rechtsmittel

Gegen die Urteile des Untergerichts waren zwei Rechtsmittel[3] gegeben, die Leuterung und die Appellation.
Die Leuterung zog die Sache noch einmal vor das Untergericht. Durch

---

1) in der Halsgerichtsordnung von 1641 ist es der Schultheiß
2) Die dem Gerichtsschreiber zugewiesene Funktion gehörte nicht zum mittelalterlichen Strafprozess, sondern entstammt neuerer Zeit; vgl. Spieß, Gerichtsverfassung, S. 63
3) Cantzeley=Ordnung von 1690; Gerichts= und Canzley Ordnung von 175[illegible]; Process=Ordnung von 1716; Gemeiner Bescheid vom 15. 1. 1686

die Appellation kam die Sache vor das Obergericht, »die Beiden Räte«. Letztere war beschränkt auf Sachen, deren Streitwert über 25 Gulden lag.
Damit die Rechtsmittel nicht aus Verzögerungstaktik eingelegt wurden, mußte man vorher einen diesbezüglichen Eid schwören, das sog. iuramentum malitiae. Nach Verkündung des Urteils war eine Frist von 10 Tagen zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem iudex a quo gegeben. Sonst wurde danach das Urteil rechtskräftig.
Die Rechtsmittelschrift mußte das angefochtene Urteil, den Verkündungstag, den Streitwert und dergleichen Formalien mehr, sowie die Teile und Punkte enthalten, in denen sich der Anfechtende beschwert fühlte. Die Leuterung war innerhalb weiterer 14 Tage, die Appellation innerhalb weiterer 4 Wochen zu begründen. Bei der Appellation mußten zudem innerhalb von 30 Tagen die Akten beim Untergericht gegen eine Gebühr eingelöst werden.

3. Ausführende Funktionen für den Rat

Das Wietamt mit seinen zahlreichen Beamten hatte zudem die Aufgabe, für manche Verwaltungsgeschäfte und für die gerichtlichen Handlungen des Rates vorbereitendes oder vollziehendes Organ zu sein.
So oblag dem Wietamt zunächst die Vollstreckung sämtlicher vom Rat gesprochenen Urteile[1]. Weiterhin wurden viele Sachen, die zuständigkeitshalber vor das Obergericht gehörten, vom Rat zunächst dem Wietamt zur Voruntersuchung zugewiesen. Es wurden sodann Zeugen und Parteien vernommen, Beweise gesichert, Lokaltermin oder Leichenschau abgehalten oder auch Haussuchungen gemacht. Ebenso führte das Wietamt die gerichtlichen Ladungen zu den Sitzungen des Obergerichts durch und hatte im Bedarfsfalle die Verhaftungen und Vorführungen aus der Haft vorzunehmen.
Solche Voruntersuchungen mußte das Wietamt nicht nur in gerichtlichen Angelegenheiten durchführen, sondern auch in allen Verwaltungssachen, in denen solche zur Entscheidung erforderlich waren, so z.B. bei der

---

1) Cantzley=Ordnung vom 15. 1. 1655; Kanzleiordnungen von 1692 und später

Erteilung von Gewerbekonzessionen[1].
Die dadurch dem Wietamt erwachsene Arbeit hat, insgesamt gesehen, kein geringes Ausmaß gehabt. Immerhin blieben doch Polizei und Untergericht seine Hauptaufgaben.

---

1) Kreutzberger S. 17, 19; das Wietamt untersuchte z.B., nachdem sich das Glaserhandwerk beim Rat über einen Gesellen beschwerte, der selbständig Arbeiten ausführte (StA, unsignierte Akte in: Gericht- und Wietamt Paket Nr. 1345)

VII. Vergleichbare Ratsämter in anderen Städten

Eine sehr ausgeprägte Form eines Ratsamtes, dessen Verordnete die Strafgelder einzuziehen hatten, gab es in Lübeck[1]. Es hieß dort die Wette. Die Amtspersonen waren die Weddemester, später Wetteherren. Sie hatten ebenfalls ursprünglich die Aufgabe, nach Maßgabe von Strafregistern, den Wettebüchern, die vom Rat erkannten Strafgelder einzuziehen. Bald fungierten die Wetteherren als Aufsichtsbehörde über die vom Rat erlassenen polizeilichen und gewerblichen Verordnungen. Da der Hauptteil davon Handwerksordnungen, Zunftrollen und andere Gewerbeverordnungen war, entwickelte sich die Wette zu einer Gewerbe- und Wohlfahrtsbehörde. In dieser Eigenschaft wurden den Wetteherren bald auch gerichtliche Funktionen übertragen. Zuletzt war die Wette zu Lübeck ein spezielles Gewerbegericht und ein Polizeiofficium für Gewerbe- und Wohlfahrtsangelegenheiten und existierte bis weit ins 19. Jahrhundert heinein. Daneben gab es ein Niedergericht. Für beide war der Rat die zweite Instanz.
Ratsämter von der Art der Wette lassen sich auch in den Städten des Lübecker Rechtskreises nachweisen.
In Wismar und in Rostock sind Wetteherren seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar[2]. Aufgrund ihres Namens kann angenommen werden, daß sie die Einzieher der obrigkeitlichen Strafgelder waren. In beiden Städten hat als gerichtliche Behörde ein sogenanntes "Gewett" bestanden, in dem die Wetteherren Recht sprachen. Für Wismar heißt es, daß dort "die polizeiliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde"[3]. In Rostock wurden sowohl Gewerbe- als auch Polizeisachen vor dem "Gewett" oder "Wettgericht" verhandelt[4]. In beiden Fällen wird es sich, ähnlich den Verhältnissen in Lübeck, um ein neben dem allgemeinen Untergericht bestehendes Polizei- und Gewerbegericht gehandelt haben. In Rostock wirkten die Wetteherren neben den Richteherren später auch in diesem Untergericht mit[5]. Schließlich war es in Parchim nach einem Bericht des dortigen Rates von 1589[6] Aufgabe der Wetteherren, "das

---

1) Darüber: Pauli, aaO und Fink, aaO; vgl. auch Lagemann, aaO, Funck, aaO, Frensdorff, Verfassung.
2) Koppmann S. 18/19; Struck S. 178; Stieda S. 112 (Hanse-Rezesse II, 4 Nr. 436)
3) Keyser I "Wismar"
4) Stieda S. 114
5) Rostocker Newe Gerichtsordnung von 1586
6) zitiert nach Struck S. 78

Abhüten von Korn, das Abhauen von Eichen- und Buchenholz und die Überschreitung der jährlich vom Rat festgesetzten Korn-, Holz- und Bierpreise zu bestrafen". Wir finden in Parchim also ein ähnliches, nur entsprechend geringeres Aufgabengebiet für die Wetteherren wie in Goslar.

In Hamburg und Bremen sind ebenfalls solche Ratsämter nachzuweisen. In Hamburg hießen diese Ratsherren >weddeherren<[1], in Bremen, ähnlich der Goslarer Bezeichnung, >witherren<[2]. In beiden Fällen, oblag ihnen, neben ihrer ursprünglichen Aufgabe der Strafgeldeinziehung, insbesondere die Gewerbeaufsicht. Als sogenannte Morgensprachsherren hatten sie den Zunftversammlungen beizuwohnen und das Zustandekommen rechts- und zweckwidriger Zunftbeschlüsse zu verhindern[3]. In beiden Städten mögen die Verhältnisse ähnlich den für Lübeck geschilderten gelegen haben.

In den Städten des Goslarer Rechtskreis sind dagegen Ratsämter mit der Bezeichnung Wette, Wetteamt oder Wietamt nicht nachweisbar. Die Strafgeldeinziehung mag dort, vielleicht wegen des geringen Umfangs dieser Tätigkeit, vom jeweiligen Kämmereiamt mit wahrgenommen worden sein[4]. In Mühlhausen[5] gab es jedoch seit 1396 das Amt der "Scheltherren", denen "leichtere Verbal- und Realinjurien zur gütlichen Weisung auf der Scheltlaube übergeben wurden". Ferner existierte das "Semneramt", dessen Ursprung jedoch nicht genau zu erklären ist. Die Semner hatten ursprünglich in Mühlhausen bestimmte Abgaben, z.B. den Hochzeitstaler, einzusammeln. Nach einer Willkür von 1566 bildeten die Semner die Sicherheitspolizei. Im 17. Jahrhundert war das Semneramt eine Polizeibehörde, vor der "peinliche Fälle wie auch alle fiskalischen Sachen, die harten und groben Injurien und mancherlei Frevel" verhandelt wurden. Von dem Amt der Scheltherren, besonders jedoch vom Semneramt läßt sich, von der Zuständigkeit her, eine Parallele zum Goslarer Wietamt ziehen, wurden doch auf beiden Seiten polizeiliche und kriminalgerichtliche Aufgaben wahrgenommen.

---

1) Keyser I "Hamburg"; Frensdorff, Zunftrecht, S. 16
2) Frensdorff, Zunftrecht, S. 16
3) Frensdorff, Zunftsrecht, S. 11/16; dieselbe Aufgabe oblag u.a. auch den Wetteherren in Lübeck (vgl. Fink S. 221)
4) vgl. die Verhältnisse in Braunschweig, S. 76
5) Kleeberg S. 413, daher auch Zitate

In den anderen Städten, in denen Goslarer Recht Einzug genommen hatte, ist eine Ratsinstitution, die denen des Goslarer Wietamts vergleichbare Aufgaben erfüllte, nicht gefunden worden.
In Braunschweig schließlich, der Goslar nächstgelegenen größeren Stadt, war das Einziehen und Verzeichnen der Strafgelder der Kämmerei zugewiesen worden. Hier gab es im 16. Jahrhundert einen Ratsherren, der "Bruchkämmerer[1]" hieß, dessen Aufgabe also die Einziehung der Brüche, der Strafgelder, war. Vor dem 16. Jahrhundert wurde dieser Ratsherr "Lohnkämmerer" genannt, was darauf schließen läßt, daß die einkommenden Brüche zur Lohnzahlung an die städtischen Beamten verwendet wurden. Verhängt und festgesetzt wurden die Strafgelder im Untergericht, in dem der Vogt mit den Gerichtsherren saß.

---

1) Spieß, Ratsherren, S. 43

L E B E N S L A U F

Am 24. 4. 1937 wurde ich als Sohn des Forstmeisters Felix Fesca und seiner Ehefrau Christiane Fesca geb. Fesca in Berlin-Wilmersdorf geboren.

Ich erhielt zunächst Privatunterricht, besuchte die dritte und vierte Klasse der Volksschule und sodann die Mittelschule in Gifhorn/Hann.. Im sechsten Schuljahr wechselte ich auf die Oberschule in Wolfsburg über. Dort besuchte ich den altsprachlichen Zweig und erhielt am 26. 2. 1957 das Zeugnis der Reife.

Seit dem Wintersemester 1957/58 studierte ich Rechtswissenschaft an der Universität Göttingen. Am 25. 8. 1962 bestand ich beim Justizprüfungsamt am Oberlandesgericht Celle die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 1. 5. 1963 stehe ich im Oberlandesgerichtsbezirk Celle, seit dem 1. 12. 1964 im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig als Referendar im Vorbereitungsdienst.